

Quality4Children

Standards

in der ausserfamiliären Betreuung in Europa





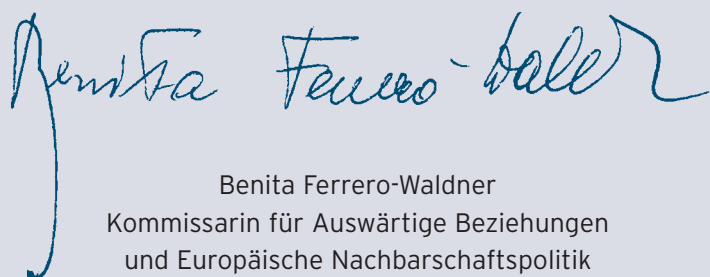
Vorwort

von Benita Ferrero-Waldner, EU Kommissarin für auswärtige Beziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik

Heute erfährt Europa bedeutsame ökonomische, politische, umweltpolitische und soziale Veränderungen, die Kinder direkt betreffen. Kinder von sozial benachteiligten Eltern oder Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, sind am häufigsten von Armut, Ausschluss und Diskriminierung betroffen. Diese Lebensbedingungen können dazu führen, dass sie noch leichter Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung werden. Die Art und Weise wie ein Kind aufwächst und seine konkreten Lebensbedingungen haben einen grossen Einfluss auf seine unmittelbare Lebenssituation. Es ist eine traurige Tatsache, dass in Europa prozentual mehr Kinder als Erwachsene in Armutsverhältnisse leben. Daher müssen wir angemessene Lebensbedingungen und Betreuung für alle Kinder sicherstellen.

Als Kommissarin für auswärtigen Beziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik richte ich meine Aufmerksamkeit auf die effektive Umsetzung der Rechte der Kinder, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und sich entwickelnden Fähigkeiten. Die Union kann für den Rest der Welt als leuchtendes Beispiel handeln. Die Unterstützung, der Schutz und die Umsetzung der Kinderrechte haben eine wichtige politische Bedeutung in der Innen- und Aussenpolitik der EU gewonnen. Kinderrechte sind Bestandteil der Menschenrechte und die EU und ihre Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese zu respektieren aufgrund internationaler und europäischer Verträge. Dazu gehören die UN-Konvention zu den Rechten des Kindes und seine optionalen Protokolle, die Millenniumsziele der Entwicklungspolitik, die Europäische Konvention der Menschenrechte und die Europäische Charter der Grundrechte.

In diesem Kontext ergänzen die Standards von Q4CH unsere Anstrengungen in diesem Politikfeld; speziell für Kinder, die nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können. Auf der Basis von realen Lebensgeschichten sind gemeinsame Standards entworfen worden mit dem Ziel die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und jungen Erwachsenen in der ausserfamiliären Betreuung in ganz Europa sicherzustellen und auszubauen. Ich bin überzeugt, dass diese Standards einen wertvollen Beitrag leisten und einen wichtigen Schritt zu einer Harmonisierung des ausserfamiliären Betreuungssystems in Europa darstellen.



Benita Ferrero-Waldner
Kommissarin für Auswärtige Beziehungen
und Europäische Nachbarschaftspolitik

Dank

Diese Standards sind unter der wesentlichen Mitwirkung von 153 Kindern und jungen Erwachsenen, 36 leiblichen Eltern, 106 Betreuer(inne)n und 24 Familienangehörigen, Jurist(inn)en und Regierungsvertreter(inne)n aus ganz Europa entwickelt worden.

*Was die Situation noch verändert hat, war die Art, wie die Pflegemutter bei unserem ersten Treffen auf mich zuging. Das erste, das mir auffiel, war ihr Verhalten. Es führte dazu, dass ich mich entspannte. Und sie sagte zu mir: «Ich bin auch nur ein Mensch. Heute kann ich dir helfen, morgen kannst du mir helfen.»
(Mutter aus Norwegen, Code 22.04.02)*

Einleitung

Die treibende Kraft der drei beteiligten Organisationen: FICE (Federation internationale des communautés Educatives), IFCO (International Foster Care Organisation) und SOS-Kinderdorf ist für das Wohl von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung zu arbeiten.

Die drei Organisationen FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), IFCO (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und SOS-Kinderdorf haben ein gemeinsames Ziel: für das Wohl von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu arbeiten. Mit Quality4Children (Q4C) möchten wir die Lebenssituation von Kindern verbessern und ihre Entwicklung mittels Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Betreuung unterstützen.

Diese Publikation stellt das Projekt Q4C und die erarbeiteten Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen in Europa vor.

Hintergrund

Durch die Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 wurde den Zielen der drei Organisationen eine internationale rechtliche Grundlage gegeben.

Dieses globale Bekenntnis, die Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und einzuhalten bestärkte unser Handeln. Aufgrund der weltweit steigenden Zahl der Kinderrechtsverletzungen kamen wir überein, dass es weder ausreicht, politische Absichten in internationalen Verträgen festzuhalten noch die Aktionen zum Schutz von Kindern zu vermehren.

Das Projekt Q4C wurde in der festen Überzeugung initiiert, dass eine effiziente und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und jungen Erwachsenen in der ausserfamiliären Betreuung nur durch starke Partnerschaften möglich ist. Dies führte zu einem partizipativen Projektansatz und zur Zusammenarbeit unserer drei Organisationen.



Drei Jahre Projektarbeit haben zu den vorliegenden Q4C Standards geführt. In Zukunft wollen wir unsere Zusammenarbeit weiter stärken und neue Partnerschaften auf allen Ebenen ermöglichen, die Standards bekannt machen und für die Rechte von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung sowohl in Europa als auch weltweit eintreten.

Rahmenbedingungen für die Umsetzung

Um die Aufmerksamkeit für die Rechte von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung zu verstärken, forderte die UN-Kommission für die Rechte des Kindes im Jahre 2004 die Entwicklung von Richtlinien zum Schutz von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung.

Auch das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete im Jahr 2005 eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten über die Rechte von Kindern, die in Heimen leben. Q4C ergänzt diese durch die vorliegenden Qualitätsstandards, die in der Praxis direkt angewandt werden können.

Die zukünftigen Herausforderungen sind die Implementierung dieser Standards auf nationaler Ebene sowie unsere gemeinsame Verantwortung, die Rechte der Kinder sicherzustellen.

Wir bedanken uns herzlich bei all denen, die zur Entwicklung dieser Qualitätsstandards beigetragen haben, insbesondere bei den Kindern und jungen Erwachsenen.

Wir begrüßen und ermutigen alle, die bereit sind sich für die Einführung und Umsetzung der Standards auf allen Ebenen einzusetzen!

Monika Niederle
FICE International

Keith Henderson
IFCO

Helmut Kutin
SOS-Kinderdorf International



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Rahmenbedingungen	8
Leitbild	9
Vision	9
Ziele	9
Werte	9
Kernkonzepte	10
Grundsätze	10
Referenzrahmen	10
Entwicklung und Umsetzung der Standards	11
Zweck	11
Methode	11
Standardentwicklung	12
Umsetzung der Quality4Children-Standards	12
Struktur und Zusammenfassung der Quality4Children-Standards	13
Struktur	13
Zusammenfassung der Quality4Children-Standards	14
Standardbereich 1:	
Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess	18
Standard 1: Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt	19
Standard 2: Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen	21
Standard 3: Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher	22
Standard 4: Geschwister werden gemeinsam betreut	24
Standard 5: Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt	25
Standard 6: Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan	27



Standardbereich 2:

Betreuungsprozess

Standard 7: Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches soziales Umfeld	30
Standard 8: Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt	31
Standard 9: Die Betreuer/innen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen	33
Standard 10: Die Beziehung des/der Betreuer(s)/in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt	35
Standard 11: Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben	37
Standard 12: Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut	39
Standard 13: Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut	41
Standard 14: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet	43
	45

Standardbereich 3:

Austrittsprozess

Standard 15: Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt	48
Standard 16: Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt	49
Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen	51
Standard 18: Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt	53
	55

Glossar der verwendeten Schlüsselbegriffe

Anhang

Referenzrahmen: UN-Konvention über die Rechte des Kindes	58
UN-Konvention über die Rechte des Kindes	59
Präsentation der Partnerorganisationen von Quality4Children	64
Impressum	82
	84

Rahmenbedingungen

In Europa können hunderttausende von Kindern aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Diese Kinder leben daher oft aufgrund einer behördlichen Intervention in unterschiedlichen Formen ausserfamiliärer Betreuung, die sich um das Wohl der Kinder und ihre Entwicklung bemühen.. Ein unangemessenes Betreuungsumfeld beeinträchtigt die Entwicklung dieser Kinder und verletzt ihre Rechte.

Vor diesem Hintergrund und trotz der Aufmerksamkeit, die die Konvention über die Rechte des Kindes bereits diesem Thema gegeben hat, forderte die UN-Kommission für die Rechte des Kindes im Jahre 2004 die Entwicklung von Richtlinien zum Schutz von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung.

Auf europäischer Ebene verabschiedete die Kommission des Europarates Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern in ausserfamiliärer Betreuung.

Aufgrund der eigenen Erfahrungen als Interessensverbände der ausserfamiliären Betreuung sind FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf zum Schluss gekommen, dass es unbedingt Qualitätsstandards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa benötigt, in einem Europa, das die wirtschaftliche Entwicklung in den Vordergrund stellt, benötigt es gesamteuropäische Initiativen, um die sozialen Herausforderungen zu bewältigen.

Daher haben FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf im März 2004 das Projekt Quality4Children ins Leben gerufen, mit dem Ziel, in Europa die Entwicklungschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in der ausserfamiliären Betreuung zu verbessern.

Leitbild

Vision

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen, indem sie in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potenzials fördert.

Ziele

Durch folgende Ziele sollen die Lebenssituation und die Entwicklungschancen von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung verbessert werden:

- Aufbau eines europäischen Netzwerks von Interessensvertreter/innen, die sich für die Rechte von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung einsetzen
- Entwicklung europäischer Qualitätsstandards auf Basis von «Good Practice» und Erfahrungen direkt betroffener Personen
- Förderung der Einführung, Umsetzung und des Monitorings von Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Betreuung auf nationaler und europäischer Ebene

Werte

Quality4Children hat fünf gleichwertige Grundsätze, die für das gesamte Projekt berücksichtigt wurden. Diese sind:

Partizipation: Personen, die in der ausserfamiliären Betreuung leben oder arbeiten, waren seit 2004 aktiv am Projekt beteiligt. Dazu zählen Kinder und junge Erwachsene mit ausserfamiliärer Betreuungserfahrung, Herkunftsfamilien, Betreuer/innen und Sozialarbeiter/innen.

Gender Mainstreaming und Diversität: Die Projektorganisation beachtet «Gender Mainstreaming» und repräsentiert die Verschiedenheit aller an der ausserfamiliären Betreuung beteiligten Personen.

Partnerschaft: Personen, Einrichtungen und Organisationen, die in der ausserfamiliären Betreuung engagiert sind, können sich auf nationaler und internationaler Ebene an Q4CH beteiligen.

Verpflichtung: Q4C ist der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet.

Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit: Die Projektorganisation von Q4C ist gegenüber den drei Organisationen, die das Projekt initiierten, rechenschaftspflichtig. Die Nachhaltigkeit wird durch das gegründete europäische Netzwerk gewährleistet. Das Netzwerk fördert die Einführung und Umsetzung der Standards und den Ausbau der Partnerschaften, um die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung sicher zu stellen.

Kernkonzepte

Grundsätze

Die aus den Geschichten («Stories») von Personen mit Erfahrungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (Geschichtenerzähler/innen) gewonnenen Informationen bilden die Basis für die Q4C-Standards. In den Geschichten wurden eine Reihe gemeinsamer Aussagen identifiziert. Diese Aussagen wurden den folgenden Schwerpunkten zugeordnet:

Kommunikation und Partizipation

Die Geschichtenerzähler/innen brachten zum Ausdruck, dass eine adäquate und transparente Art der Kommunikation während des ganzen Prozesses der ausserfamiliären Betreuung wichtig ist. In den Erzählungen wurde die Wichtigkeit betont, gehört zu werden und die eigenen Meinungen berücksichtigt zu wissen.

Intervention durch die Kinderschutzbehörde

Unverzögliche und angemessene individuelle Lösungen für das Kind inklusive der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern, der Beteiligung der Herkunftsfamilie sowie das Monitoring von Prozessen waren häufige, von den Geschichtenerzähler/innen genannte Themen.

Betreuung

Gemeinsame Themen, die im Bereich der Betreuung identifiziert wurden, waren: angemessener Übergang von einer Betreuungsform in eine andere, der Kontakt zwischen Kindern, Herkunftsfamilie und erweiterter Familie und Betreuungspersonen.

Strukturen, Regeln, Rituale, das Setzen, Erkennen und Akzeptieren von Grenzen wurden von jungen Erwachsenen häufig als wichtige Themen im Alltagsleben während der ausserfamiliären Betreuung genannt.

Die Wichtigkeit von stabilen Beziehungen und Zuneigung zwischen dem Kind und dem/der Betreuer/in, von emotionaler Bindung und der Förderung des Potenzials des Kindes wurde für die Betreuung von Kindern/jungen Erwachsenen betont.

Austrittsprozess

Für die Geschichtenerzähler/innen waren die Hauptaspekte, die ein/e Betreuer/in berücksichtigen muss, wenn er/sie das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n auf die Austrittsprozess vorbereitet, folgende: Unterstützung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen beim Treffen von eigenen Entscheidungen und dem Aufbau eines sozialen Netzes, Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, sowie die Unterstützung und Beratung während des Nachbetreuungsprozesses.

Referenzrahmen

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes bildet den Rahmen für die Q4C-Standards; jeder der Q4C-Standards spiegelt einen oder mehrere Kernaspekte der UN-Konvention über die Rechte des Kindes wider: z.B. keine Diskriminierung, Einsatz zum Wohl des Kindes, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, sowie Respekt für die Sichtweisen des Kindes.

Entwicklung und Umsetzung der Standards

Zweck

Die Q4C-Standards wurden entwickelt, um Personen, die in den Prozess der ausserfamiliären Betreuung involviert sind, zu informieren, zu orientieren und ihnen Anregungen zu geben. Diese Personen sind: Kinder, die nicht mehr in ihrer eigenen Familie leben können bzw. schon in ausserfamiliärer Betreuung leben, Herkunftsfamilien, , Betreuer/innen, Führungskräfte von Betreuungseinrichtungen, Sozialarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen der Kinderschutzbehörden, Kinder- und Jugendforscher/innen, nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich der Entwicklung von Kindern und jungen Erwachsenen tätig sind, Vertreter/innen von Behörden auf allen Ebenen, etc.

Teilnehmende Länder

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

Methodisches Vorgehen

Die Herangehensweise von Q4C war es, Good Practice-Geschichten in den 32 teilnehmenden Ländern zu sammeln, diese zu analysieren und aus den Ergebnissen Standards zu entwickeln.

Für die Datenerfassung wählte Q4C die Storytelling-Methode. Diese Methode stellt die direkte Partizipation der interviewten Personen bei der Entwicklung der Q4C-Standards sicher.

Erhoben wurden Good Practice-Geschichten von Personen mit Erfahrungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung.

Im Rahmen von Q4C wurden insgesamt 332 Geschichten aus 26 Ländern gesammelt und analysiert. Durchschnittlich wurden pro Land 10 Geschichten gesammelt. 49% der Geschichten stammen von Kindern und jungen Erwachsenen mit Erfahrung in der ausserfamiliären Betreuung (die wichtigste demographische Gruppe für das Projekt), 11,5% von leiblichen Eltern, 32% von Betreuer(inne)n (Pflege- und SOS-Kinderdorf-Familien, Betreuer/innen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und andere Mitarbeiter/innen von Betreuungseinrichtungen) und 7,5% stammen von anderen Personen (Sozialarbeiter/innen, Jurist(inn)en etc.).

Datenanalyse und Ergebnisse

Die Grundidee dieses Zugangs war, eine qualitative Inhaltsanalyse durchzuführen. Diese wurde durch das Lesen der textuellen Informationen (Geschichten) ausgeführt, um bestimmte Merkmale zu identifizieren: Kategorien, Konzepte, Eigenschaften und ihre Wechselbeziehung in den Geschichten.

Die Gruppe, die die Geschichten analysiert hat, verband die Ergebnisse zu einer Informationsmatrix und erarbeitete auf dieser Basis einen Bericht. Dieser bot Informationen über die Erfahrungen, Erwartungen und Bedürfnisse der interviewten Personen. Die in den Geschichten identifizierten Kategorien sind oben genannt (siehe oben: Kernkonzepte).

Standardentwicklung

Das Projektteam von Q4C initiierte nationale Informationsgespräche in 32 europäischen Ländern, in denen mindestens eine der drei Organisationen aktiv ist. Ein grundlegendes Ergebnis dieser Gespräche war die Nominierung von nationalen Koordinator(inn)en (NCs), die gemeinsam mit nationalen Teams (NTs) auf nationaler Ebene forschen und Standards entwickeln sollten. Die erste Aufgabe der NTs war es, Good Practice-Geschichten von direkt betroffenen Personen in der Betreuung von fremd untergebrachten Kindern zu sammeln und zu analysieren. Die Ergebnisse dieser Analyse bildeten die Basis für die Entwicklung der Qualitätsstandards.

Der erste Entwurf der Q4C-Standards wurde von den NTs mit Unterstützung durch das Projektteam entwickelt. Dieses Dokument wurde während dreier Treffen der länderübergreifenden Teams mit der Beteiligung von jungen, in das Projekt involvierten Menschen weiterentwickelt. Nach Fertigstellung des Entwurfs gaben die interviewten Personen (Geschichtenerzähler/innen) und die Mitglieder der NTs ihre Rückmeldungen an das Projektteam. Ihre Empfehlungen wurden in die Standards eingearbeitet.

Ein Team, bestehend aus einer betroffenen jungen Erwachsenen, Mitgliedern der Nationalen Teams und des Projektteams, redigierte die Standards.

Umsetzung der Quality4Children-Standards

Um den formulierten Anspruch von Gleichheit, Einbezug und Partizipation gerecht zu werden, wurden folgende Ziele formuliert:

- Interessensvertretung für die Einführung von Qualitätsstandards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen auf nationaler und europäischer Ebene
- Die Förderung und Bekanntmachung der Q4C-Standards und ihrer Philosophie auf nationaler, europäischer und globaler Ebene

Struktur und Zusammenfassung der Quality4Children-Standards

Die Q4C-Standards wurden entwickelt, um die Lebenssituation und Entwicklungschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in ausserfamiliärer Betreuung in Europa zu sichern und zu verbessern. Die Standards sollen die Nutzer/innen und Anwender/innen in der ausserfamiliären Betreuung unterstützen. Dazu zählen Kinder und junge Erwachsene, Herkunftsfamilien, Betreuer/innen, Betreuungseinrichtungen, Kinderschutzbehörden, sowie nationale und internationale öffentliche Einrichtungen.

Struktur

Es gibt insgesamt 18 Q4C-Standards, die den identifizierten Betreuungsphasen zugeordnet sind (a). Jeder Q4C-Standard besteht aus fünf Elementen (b).

a) Standardbereiche

Es wurden für drei Kernprozesse der Ausserfamiliäre Betreuung Standards entwickelt. Die drei Bereiche sind:

Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess:

Dieser Prozess hat zwei Phasen, nämlich die Bewertung der Situation des Kindes, um eine Entscheidung über die bestmögliche Lösung treffen zu können und die Schritte, die zu einer Integration des Kindes in sein zukünftiges Lebensumfeld führen.

Betreuungsprozess:

Der Betreuungsprozess ist die Zeit zwischen der Aufnahme und dem Austritt. Er beinhaltet die eigentliche Betreuung und Unterstützung durch den/die Betreuer/in.

Austrittsprozess:

Der Austrittsprozess umfasst die Phase, in der das Kind/der/die junge Erwachsene selbstständig wird, in seine/ihre Herkunftsfamilie zurückkehrt oder an einem neuen Ort betreut werden soll. Er beinhaltet zudem die Nachbetreuung.

b) Elemente der Standards

Titel und Beschreibung des Standards

Enthält klare Aussagen über das notwendige Qualitätsniveau. Der Standard beinhaltet die Struktur und Anleitung für die Arbeit in der ausserfamiliären Betreuung.

Zitate

Ausgewählte Zitate aus den Geschichten; diese sind der Q4C-Datenbank entsprechend codiert.

Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Pflichten und definierte Zuständigkeitsbereiche für alle Interessensgruppen, die in die Umsetzung des jeweiligen Standards verantwortlich sind.

Richtlinien

Anforderungen bzw. Empfehlungen zur Erfüllung des jeweiligen Standards.

Warnzeichen

Vorkommnisse, die sichtbar machen, dass ein Standard nicht erfüllt wird.

Zusammenfassung der Quality4Children-Standards

Standardbereich 1: Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess

- Standard 1: Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt**
- Das Kind und seine Herkunftsfamilie haben das Recht auf eine Intervention, wenn sie den Wunsch äussern, ihre Lebenssituation zu verändern oder wenn die Situation es erfordert. Die Sicherheit und das Wohl des Kindes haben höchste Priorität. Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden immer gehört und respektiert.
- Standard 2: Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen**
- Alle beteiligten Parteien hören und respektieren das Kind. Das Kind wird adäquat über seine Situation informiert, es wird ermutigt, seine Ansichten darzustellen und an diesem Prozess entsprechend seines Entwicklungsstandes mitzuwirken.
- Standard 3: Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher**
- Beim Entscheidungsfindungsprozess werden zwei Fragen behandelt: Welche Lösung dient dem Wohl des Kindes? Falls eine ausserfamiliäre Betreuung erforderlich ist, welche ist die bestmögliche Betreuungsform für das Kind?
- Alle Parteien, die direkt an der Entwicklung des Kindes beteiligt sind, arbeiten zusammen und nutzen dafür ihre jeweiligen Fachkenntnisse. Sie bekommen alle relevanten Informationen über den Entscheidungsfindungsprozess und tauschen diese aus.
- Wenn Kinder mit speziellen Bedürfnissen aufgenommen werden, wird ihr spezifischer Bedarf berücksichtigt.
- Standard 4: Geschwister werden gemeinsam betreut**
- In der ausserfamiliären Betreuung leben Geschwister zusammen. Geschwister werden nur dann getrennt betreut, wenn dies ihrem Wohl dient. In diesem Fall wird sichergestellt, dass sie in Kontakt bleiben, ausser dieser wirkt sich negativ auf sie aus.
- Standard 5: Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt**
- Nachdem eine Einigung über die Betreuungsform erzielt wurde, bereitet die zukünftige Betreuungseinrichtung/Pflegefamilie die Aufnahme des Kindes sorgfältig vor. Der Empfang muss schrittweise vor sich gehen und für das Kind eine möglichst geringe Beeinträchtigung darstellen. Der Übergang wird als Prozess gestaltet, dessen vorrangiges Ziel es ist, das Wohl des Kindes und das Wohlergehen aller relevanten beteiligten Parteien sicherzustellen.

Standard 6: Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan

Im Laufe des Entscheidungsfindungsprozesses wird ein Betreuungsplan ausgearbeitet, der während des gesamten ausserfamiliären Betreuungsprozesses weiterentwickelt und durchgeführt wird. Dieser Plan soll als Leitfaden für die Gesamtentwicklung des Kindes dienen.

Generell definiert der Betreuungsplan den Entwicklungsstand des Kindes, setzt Ziele und Massnahmen und stellt klar, welche Ressourcen nötig sind, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu unterstützen. Für jede relevante Entscheidung, die im Laufe des ausserfamiliären Betreuung getroffen wird, dient dieser Plan als Leitfaden.

Standardbereich 2: Betreuungsprozess**Standard 7: Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches soziales Umfeld**

Das Kind wächst in einem stimmigen, unterstützenden, schützenden, fürsorglichen und familiären Umfeld auf, wodurch die oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Die neue Umgebung des Kindes gibt ihm die Möglichkeit, eine stabile Beziehung mit dem/der Betreuer/in aufzubauen und den Kontakt mit seinem ursprünglichen sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten.

Standard 8: Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Standard 9: Die Betreuer/innen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen

Nur sorgfältig ausgewählte und geschulte Betreuer/innen dürfen die Verantwortung für die Betreuung eines Kindes übernehmen. Sie erhalten Weiterbildung und Unterstützung, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Standard 10: Die Beziehung des/der Betreuer(s)/in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt

Der/die Betreuer/in schenkt dem Kind individuelle Aufmerksamkeit und bemüht sich darum, Vertrauen aufzubauen und es zu verstehen. Der/die Betreuer/in kommuniziert offen, ehrlich und respektvoll mit dem Kind.

Standard 11: **Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mit zu treffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben**

Das Kind wird als Experte für sein eigenes Leben anerkannt. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen, und seine Resilienz wird als grosses Potenzial anerkannt. Das Kind wird ermutigt, seine Gefühle und Erfahrungen zu formulieren.

Standard 12: **Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut**

Der Lebensstandard und die Infrastruktur der Betreuungseinrichtung und/oder des/der Betreuer(s)/in befriedigen die Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf angemessene Lebensverhältnisse, Sicherheit, gesunde Lebensbedingungen sowie uneingeschränkten Zugang zu Bildung und den Einrichtungen der Gemeinde.

Standard 13: **Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut**

Die Betreuer/innen erhalten regelmässige und spezifische Weiterbildung und Unterstützung, um Kindern mit speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Standard 14: **Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet**

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, seine/ihre Zukunft so zu gestalten, dass es/er/sie zu einem selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft heranwächst. Es/er/sie hat Zugang zu Bildung und erhält die Möglichkeit, Alltagsfertigkeiten zu entwickeln und sich Werte anzueignen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, um mit Schwierigkeiten angemessen umgehen zu können.

Standardbereich 3: Austrittsprozess

Standard 15: Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt

Der Austrittsprozess ist eine entscheidende Phase bei ausserfamiliär betreuten Kindern und jungen Erwachsenen und muss sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Er orientiert sich vor allem am individuellen Betreuungsplan des Kindes/des/der jungen Erwachsenen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird als Expert(e)/in für die Qualität seiner/ihrer Betreuung anerkannt. Sein/ihr Feedback ist grundlegend für die Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungseinrichtung und des jeweiligen Betreuungsmodells.

Standard 16: Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt

Alle am Austrittsprozess beteiligten Personen erhalten gemäss ihrer Rolle im Prozess alle relevanten Informationen. Gleichzeitig haben das Kind/der/die junge Erwachsene und seine/ihre Herkunftsfamilie ein Recht auf Privatsphäre und Sicherheit.

Alle Informationen werden auf eine Art kommuniziert, die für das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n und seine/ihre Herkunftsfamilie verständlich und geeignet ist.

Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen

Der Austrittsprozess basiert auf dem individuellen Betreuungsplan. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, Meinungen und Präferenzen bezüglich seiner/ihrer aktuellen Situation und seines/ihrer zukünftigen Lebens auszudrücken. Es/er/sie beteiligt sich an der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses.

Standard 18: Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt

Nachdem das Kind/der/die junge Erwachsene die ausserfamiliäre Betreuung verlassen hat, erhält es/er/sie die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Die Betreuungseinrichtung/Pflegefamilie ist bestrebt sicherzustellen, dass es/er/sie den Austrittsprozess nicht als neuerliche schwere Beeinträchtigung erlebt.

Wenn der/die junge Erwachsene volljährig ist, soll die Betreuungseinrichtung/Pflegefamilie weiterhin Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten anbieten können.

Standardbereich 1

Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess

Der Entscheidungsfindungsprozess besteht aus zwei Phasen:

Die erste Phase des Entscheidungsfindungsprozesses beinhaltet vor allem eine Erfassung der Bedürfnisse des Kindes und seiner Familiensituation und die Entscheidung darüber, welche die geeignetste Lösung für das Kind ist. Falls ausserfamiliäre Betreuung die beste Option ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, geht es bei der nächsten Phase des Entscheidungsfindungsprozesses um die Suche nach der bestmöglichen Betreuungsform. Der Entscheidungsfindungsprozess ist abgeschlossen, wenn sich alle beteiligten Personen über die Betreuungsform und den konkreten Lebensort geeinigt haben.

Der Aufnahmeprozess beinhaltet alle Aktivitäten im Hinblick auf die Integration des Kindes in seine zukünftige Lebenssituation. Alle Personen, die direkt an der Entwicklung des Kindes beteiligt sind, bekommen alle relevanten Informationen über den Entscheidungsfindungsprozess und tauschen diese aus.

Wenn Kinder mit speziellen Bedürfnissen aufgenommen werden, wird ihr spezifischer Bedarf berücksichtigt.

Dieser Standardbereich beinhaltet die folgenden Standards:

Standard 1: Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt

Standard 2: Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen

Standard 3: Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher

Standard 4: Geschwister werden gemeinsam betreut

Standard 5: Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt

Standard 6: Der Prozess während der ausserfamiliären Betreuung folgt einem individuellen Betreuungsplan

Standard 1: Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt

Das Kind und seine Herkunftsfamilie haben das Recht auf eine Intervention, wenn sie den Wunsch äussern, ihre Lebenssituation zu verändern oder wenn die Situation es erfordert. Die Sicherheit und das Wohl des Kindes haben höchste Priorität. Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden immer gehört und respektiert.

«Ich habe schreckliche Angst gehabt, meine Kinder zu verlieren [...]. Doch ich habe sofort gespürt, dass ich in ihrem Leben eine wichtige Person geblieben bin. Ich wurde in alles, was mit den Kindern geschehen ist, einbezogen. Ich fühlte mich als Teil des Ganzen [...], ich konnte meinen Kindern immer zeigen, dass ich Interesse an ihnen habe und zwar vor allem dadurch, dass es mir erlaubt wurde, bei wichtigen Erlebnissen der Kinder dabei zu sein.»

(Mutter aus Luxemburg, Code 18.04.01)

«Das Mädchen ist 14 Jahre alt und sie will nicht nach Hause gehen. Sie treffen sich mit der Kinderschutzbehörde, um die Situation zu besprechen. Sie hat eine spezifische Forderung: Sie will eine neue Familie. Wir sehen uns das Netzwerk des Mädchens an, wen sie kennt usw., um eine Übersicht zu bekommen [...]. Es stellt sich heraus, dass es grosse Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Mutter und Tochter gibt. Ich sage dem Mädchen, dass es eine gute Idee wäre, alle zu einem Treffen zusammenzubringen, um darüber zu reden, was sie an ihrer aktuellen Situation schwierig findet.»

(Mitarbeiter einer Kinderschutzbehörde aus Norwegen, Code 22.07.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Benennt unmittelbar eine Person, die dafür verantwortlich ist, das Kind und seine Herkunftsfamilie während des Entscheidungsfindungsprozesses und wenn möglich auch während des gesamten ausserfamiliären Betreuung zu unterstützen.
----------------------------	--

B) Richtlinien

1. Die für das Kind verantwortliche Person ist immer erreichbar

Die verantwortliche Person ist während des gesamten Entscheidungsfindungsprozesses verfügbar, um die Situation des Kindes zu klären und um das Kind und seine Herkunftsfamilie zu unterstützen. Wenn möglich übt die verantwortliche Person eine überwachende und unterstützende Funktion während des gesamten ausserfamiliären Betreuungsprozesses aus.

2. Alle relevanten Personen werden auf sensible Art eingebunden

Die verantwortliche Person interessiert sich aktiv für die unterschiedlichen Sichtweisen der Situation des Kindes und informiert alle beteiligten Personen über ihre Rechte. Sie bindet alle relevanten Personen ein, die zu einer Klärung der Situation des Kindes beitragen und bei einer Lösungsfindung helfen können.

Diese Person hört allen beteiligten Personen zu, behandelt sie mit gleichem Respekt und legt die Optionen des Kindes offen dar.

C) Warnzeichen

- Das Kind und/oder seine Herkunftsfamilie erhalten keine Unterstützung, wenn sie diese brauchen oder verlangen.
- Die Geschichte des Kindes wird ignoriert oder nicht geglaubt.
- Nur eine Seite der Geschichte wird gehört.
- Die beteiligten Personen werden nicht gleich behandelt oder respektiert.
- Informationen über Kinderrechte werden nicht auf geeignete Weise zur Verfügung gestellt.

Standard 2: Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen

Alle beteiligten Parteien hören und respektieren das Kind. Das Kind wird adäquat über seine Situation informiert, es wird ermutigt, seine Ansichten darzustellen und an diesem Prozess entsprechend seines Entwicklungsstandes mitzuwirken.

«Ich kontaktierte die Sozialdienste für Kinder und Jugendliche und sie kümmerten sich um die Situation. Sie reagierten sofort. An diesem Tag wurde mir bewusst, dass den Sozialdiensten mein Wohl wirklich am Herzen lag. Ich durfte sogar mitentscheiden, wo ich hinziehen würde.»

(Mädchen aus Norwegen, Code 22.02.03)

«Das Mädchen selbst wollte betreut werden. Das geschah, nachdem sie zum zweiten Mal um Hilfe gebeten hatte. Zuerst lebte sie bei ihrer Mutter, aber als diese krank wurde, ging sie zu ihrem Vater. An den Wochenenden besuchte sie eine Familie, die sie unterstützen sollte und später eine andere unterstützende Familie, die schliesslich ihre Pflegefamilie wurde.»

(Geschichte über ein Mädchen aus Finnland, Code 8.02.02)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigt das Kind, sich am gesamten Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen. • Stellt dem Kind alle relevanten Informationen zur Verfügung und gewährleistet seine Einbindung.
----------------------------	--

B) Richtlinien

1. Das Kind wird sorgfältig und auf kindgerechte Art informiert

Die verantwortliche Person stellt dem Kind alle relevanten Informationen in Bezug auf die aktuelle Situation und zukünftige Optionen zur Verfügung und stellt sicher, dass es diese Informationen versteht.

2. Die Meinung des Kindes wird auf sensible Art ermittelt

Professionell ausgebildetes Personal der Kinderschutzbehörden interviewt das Kind auf kindgerechte Art.

3. Die Meinung des Kindes wird respektiert und sorgfältig in Betracht gezogen

Die verantwortliche Person evaluiert die Situation des Kindes und sucht nach einem Weg, um sicherzustellen, dass seine Sichtweise berücksichtigt wird.

C) Warnzeichen

- Das Kind hat nicht genügend Informationen über seine Situation oder versteht die erhaltenen Informationen nicht.
- Die Meinung des Kindes wird ignoriert.
- Das Kind ist mit der Entscheidung nicht einverstanden.

Standard 3: Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher

Beim Entscheidungsfindungsprozess werden zwei Fragen behandelt: Welche Lösung dient dem Wohl des Kindes? Falls ausserfamiliäre Betreuung erforderlich ist, welche ist der bestmögliche Lebensort für das Kind?

Personen, die direkt an der Entwicklung des Kindes beteiligt sind, arbeiten zusammen und nutzen dafür ihre jeweiligen Fachkenntnisse. Sie bekommen alle relevanten Informationen über den Entscheidungsfindungsprozess und tauschen diese aus.

Wenn Kinder mit speziellen Bedürfnissen aufgenommen werden, wird ihr spezifischer Bedarf berücksichtigt.

«Die Person, welche die Pflegefamilien berät, erklärt den möglichen Pflegefamilien die Bedürfnisse des Kindes, und wenn sie zustimmen verständigt das Zentrum das Kind. Dem Kind werden die möglichen Pflegefamilien im Detail präsentiert. Das Zentrum stellt das Kind und seine Herkunftsfamilie der Pflegefamilie vor, bevor das Kind bei ihr zur Betreuung untergebracht wird. Anschliessend gibt es ein Abkommen zwischen allen Beteiligten.»

(Mitarbeiterin einer Kinderschutzbehörde aus Slowenien, Code 27.08.03)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt einen professionellen Entscheidungsfindungsprozess sicher. • Stellt sicher, dass der Prozess partizipativ und transparent ist.
----------------------------	--

Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt der Kinderschutzbehörde alle relevanten Informationen über die Betreuungsform, die sie anbietet, zur Verfügung.
------------------------------	--

B) Richtlinien

1. Der Prozess ist partizipativ und transparent

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass alle relevanten Parteien am Prozess teilnehmen. Sie sammelt alle Informationen und dokumentiert sie klar und deutlich. Die verantwortliche Person informiert die beteiligten Parteien auf sensible Art und stellt sicher, dass alle Beteiligten Zugang zu den relevanten Informationen haben und diese verstehen.

2. Kooperation mit externen Fachleuten und Einrichtungen

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass Expert(inn)en von unterschiedlichen Organisationen die Situation des Kindes beurteilen und beratend tätig werden.

3. Informationen über die möglichen Konsequenzen der Unterbringung werden zur Verfügung gestellt

Die verantwortliche Person evaluiert die möglichen Auswirkungen der Massnahme sorgfältig und stellt sicher, dass alle beteiligten Personen sich der möglichen Konsequenzen der ausserfamiliären Betreuung bewusst sind.

4. Wenn die ursprüngliche Unterbringung nicht adäquat ist, wird eine alternative Unterbringung überlegt

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass im Entscheidungsfindungsprozess eine alternative Unterbringung überlegt wird, falls sich herausstellt, dass die ursprüngliche Option nicht geeignet ist.

5. Die Entscheidung basiert auf relevanten Fakten

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die Abklärung sorgfältig durchgeführt und die erstellte Dokumentation analysiert wird. Auf Basis dieser Daten wird eine adäquate Entscheidung getroffen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

6. Der bestmögliche Lebensort für das Kind wird ausgewählt

Die Kinderschutzbehörde wählt den bestmöglichen Lebensort aus, wobei der ethnische, soziale, religiöse und medizinische Hintergrund des Kindes besonders berücksichtigt wird. Gemeinsam mit der Betreuungseinrichtung stellt es sicher, dass der Betreuungsort ein stimmiges, unterstützendes, schützendes und fürsorgliches Umfeld bietet.

Der/die potentielle Betreuer/in muss qualifiziert sein, regelmässige Weiterbildung und Supervision sowie ausreichend Ressourcen erhalten, um das Kind (oder die Geschwister) betreuen zu können.

7. Betreuungseinrichtungen kooperieren, wenn ein Kind von einer Betreuungsform in eine andere wechselt

Falls ein Kind von einer Betreuungsform in eine andere wechselt, unterstützen der/die aktuelle Betreuer/in und Betreuungseinrichtung den Prozess und stellen dem/der zukünftigen Betreuer/in alle nötigen Informationen über das Kind zur Verfügung.

C) Warnzeichen

- Die Entscheidung wird nicht zum Wohl des Kindes getroffen.
- Die Unterbringung berücksichtigt die Bedürfnisse des Kindes, seine Lebenssituation und/oder sein ursprüngliches soziales Umfeld nicht.
- Es gibt keine alternative Unterbringungsmöglichkeit, falls sich herausstellt, dass die ursprüngliche Unterbringung nicht adäquat ist.
- Die Entscheidung basiert nicht auf Fakten.
- Es gibt keine Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses.
- Es gibt keine Informationstransparenz.
- Das Kind, die Herkunftsfamilie und andere relevante Parteien werden nicht miteinbezogen oder verstehen den Prozess nicht.
- Die Entscheidung ist für das Kind und seine Herkunftsfamilie plötzlich und unerwartet.
- Es gibt keine Kooperation mit externen Fachleuten.

Standard 4: Geschwister werden gemeinsam betreut

Während des ausserfamiliäre Betreuungsprozesses werden Geschwister gemeinsam betreut. Geschwister werden nur dann getrennt betreut, wenn dies ihrem Wohl dient. In diesem Fall wird sichergestellt, dass sie in Kontakt bleiben, ausser dieser wirkt sich negativ auf sie aus.

«Der Junge wurde mit seinen zwei Brüdern und seinen zwei Schwestern dem SOS-Kinderdorf anvertraut. Die Geschwister konnten alle gemeinsam in einem Haus, in einer neuen Familie mit ihrer SOS-Kinderdorf-Mutter und zwei weiteren Kindern leben. Er wuchs im Dorf in Ruhe auf und erhielt die Beziehung zu seinem Vater aufrecht, der die Kinder regelmässig traf.»

(Geschichte über einen Jungen aus Italien, Code 15.01.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Unternimmt alle notwendigen Schritte, um eine gemeinsame Betreuung der Geschwister sicherzustellen. • Wählt eine Betreuungseinrichtung, die die gemeinsame Betreuung von Geschwistern unterschiedlichen Alters erlaubt. • Arrangiert regelmässigen Kontakt zwischen den Geschwistern, wenn diese nicht gemeinsam untergebracht sind.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Hat eine Struktur, die die gemeinsame Betreuung von Geschwistern unterschiedlichen Alters erlaubt.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt den regelmässigen Kontakt der Geschwister, wenn diese nicht gemeinsam betreut sind.

B) Richtlinien

1. Geschwister werden gemeinsam untergebracht

Die Kinderschutzbehörde stellt die gemeinsame Betreuung von Geschwistern sicher. Wenn möglich, wird den Wünschen von Geschwistern nachgekommen. Es bietet Unterstützung und praktische Anleitung für Betreuungseinrichtungen/Pflegefamilien, die Geschwister gemeinsam unterbringen.

Die Betreuungseinrichtung gewährleistet eine adäquate Struktur für die Betreuung von Geschwistern.

2. Wenn Geschwister nicht gemeinsam betreut werden, wird der Kontakt zwischen ihnen aufrechterhalten

Die Kinderschutzbehörde und die Betreuungseinrichtung bieten die nötigen Ressourcen (z.B. finanzielle Hilfe) und Unterstützung, um den Kontakt zwischen getrennt betreuten Geschwistern, aufrechtzuerhalten.

Der/die zukünftige Betreuer/in ist über die Geschwister des Kindes, die nicht mit ihm untergebracht sind, informiert.

C) Warnzeichen

- Geschwister werden getrennt.
- Die Trennung der Geschwister ist weder begründet noch dient sie dem Wohl der Kinder.
- Die Betreuungseinrichtung verfügt über keine adäquate Struktur zur Betreuung von Geschwistern.
- Getrennte Geschwister haben wenig oder keinen Kontakt.
- Die Betreuer/innen haben keine Information über die Geschwister des Kindes.

Standard 5: Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt

Nachdem eine Einigung über die Betreuungsform erzielt wurde, bereitet die zukünftige Betreuungseinrichtung / Pflegefamilie die Aufnahme des Kindes sorgfältig vor. Der Empfang muss schrittweise vor sich gehen und für das Kind eine möglichst geringe Beeinträchtigung darstellen. Der Übergang zum neuen Lebensort wird als Prozess gestaltet, dessen vorrangiges Ziel es ist, das Wohl des Kindes und das Wohlergehen aller beteiligten Personen sicherzustellen.

«Die zukünftigen Pflegeeltern fingen an, sich mit den Kindern zu treffen, aber der Übergangsprozess wurde nicht überstürzt. [...] Für gewöhnlich trafen sie sich für eine oder zwei Stunden und der Kontakt wurde allmählich ausgedehnt. Sie erinnert sich, dass ihr Ehemann [...] die Kinder normalerweise vom Heim abholte und zur Schule brachte. Nach Schulschluss blieb sie für gewöhnlich bei den Kindern, um Hausaufgaben mit ihnen zu machen und brachte sie danach wieder ins Heim zurück. [...] Im Laufe dieses Prozesses wurden die Kinder auch der erweiterten Familie vorgestellt. Der Prozess dauerte sechs Monate, bis sie schliesslich ganz zur Pflegefamilie zogen. Alle fühlten sich für diesen Schritt bereit.»

(Betreuerin aus Malta, Code 19.06.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	• Stellt in Zusammenarbeit mit der Betreuungseinrichtung und dem/der Betreuer/in die professionelle Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeprozesses sicher.
Betreuungseinrichtung	• Stellt sicher, dass der/die Betreuer/in adäquate Ressourcen und Unterstützung für die Aufnahme und Betreuung des Kindes hat.
Betreuer/in	• Bereitet einen angemessenen Empfang für das Kind vor und stellt die professionelle Durchführung des Aufnahmeprozesses sicher.

B) Richtlinien

1. Der Aufnahmeprozess wird nach fachlichen Gesichtspunkten vorbereitet und durchgeführt

Der Aufnahmeprozess wird in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten beteiligten Personen vorbereitet und durchgeführt. Es werden ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Aufnahme des Kindes vorzubereiten.

Die verantwortliche Person der Kinderschutzbehörde stellt sicher, dass Regelungen und Abmachungen mit allen beteiligten Personen diskutiert werden, und dass sie realistisch, ehrlich und für alle verbindlich sind.

Es wird geprüft, ob die Betreuungseinrichtung und der/die Betreuer/in in der Lage sind, die notwendige Betreuung zu bieten. Bei dieser Analyse wird das Augenmerk vor allem auf die angemessene Qualifikation, regelmässige Weiterbildung und Supervision des/der Betreuer(s)in gelegt sowie festgestellt, ob er/sie über die nötigen Ressourcen verfügt.

2. Die Herkunftsfamilie ist in den Aufnahmeprozess einbezogen

Die Kinderschutzbehörde und die zukünftige Betreuungseinrichtung stellen sicher, dass das Kind und seine Familie während des Aufnahmeprozesses einbezogen, konsultiert und unterstützt werden.

3. Das Kind macht sich mit dem zukünftigen Zuhause vertraut

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass das Kind die Möglichkeit hat, sich mit seinem/seiner zukünftigen Betreuer/in und Zuhause vertraut zu machen.

4. Der Übergang zum neuen Lebensort verursacht so wenige Beeinträchtigungen wie möglich

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang zum neuen Lebensort das Kind und seine Herkunftsfamilie so wenig wie möglich beeinträchtigt.

C) Warnzeichen

- Der Aufnahmeprozess wird nicht nach fachlich anerkannten Kriterien vorbereitet und/oder durchgeführt.
- Der/die Betreuer/in ist nicht darauf vorbereitet, das Kind aufzunehmen und/oder es zu betreuen.
- Der/die Betreuer/in verfügt nicht über ausreichende Ressourcen.
- Der/die Betreuer/in kooperiert nicht mit der Kinderschutzbehörde.
- Das Kind und seine Herkunftsfamilie haben wenig oder keine Informationen über das neue Zuhause.
- Die Regelungen sind nicht realistisch, ehrlich oder verbindlich.
- Die relevanten Parteien sind nicht in den Prozess eingebunden.
- Es gibt vor der Aufnahme keinen Kontakt zwischen dem Kind und dem/der zukünftigen Betreuer/in.
- Es gibt kein Willkommensritual für das Kind.
- Das Kind hat das Gefühl, dass die Aufnahme einen erheblichen Bruch mit seiner Familie oder seinem sozialen Umfeld bedeutet.

Standard 6: Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan

Im Laufe des Entscheidungsfindungsprozesses wird ein Betreuungsplan ausgearbeitet, der während des gesamten ausserfamiliären Betreuungsprozesses durchgeführt und weiterentwickelt wird. Dieser Plan dient als Leitfaden für die Gesamtentwicklung des Kindes.

Generell definiert der Betreuungsplan den Entwicklungsstand des Kindes, setzt Ziele und Massnahmen und stellt klar, welche Ressourcen nötig sind, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu unterstützen. Für jede relevante Entscheidung, die im Laufe des ausserfamiliären Betreuungsprozesses getroffen wird, dient dieser Plan als Leitfaden.

«Das Team des Heims [...] und eine Sozialarbeiterin [...] organisierten eine Reihe von Treffen mit dem Personal, dem Kind und dem Bruder, um die Situation besser zu verstehen. Sie fanden die Bedürfnisse des Jungen heraus und erstellten einen Aktionsplan, der auf dem Einsatz möglicher Ressourcen und den Grenzen der professionellen Intervention basierte.»

(Geschichte aus Bulgarien, Code 3.01.03)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Ist für ein multi-disziplinäres Abklärung des Kindes verantwortlich und erarbeitet auf dieser Grundlage einen individuellen Betreuungsplan, der als Leitfaden für die Gesamtentwicklung des Kindes dient.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass die ausserfamiliäre Betreuung auf einem individuellen Betreuungsplan basiert. • Stellt sicher, dass die konkrete Betreuung auf der Grundlage des individuellen Betreuungsplans erfolgt. • Unterstützt den/die Betreuer/in bei der Entwicklung des Betreuungsplans.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des individuellen Betreuungsplans verantwortlich.

B) Richtlinien

1. Ein individueller Betreuungsplan wird erstellt

Die Kinderschutzbehörde berät sich mit einem multi-disziplinären Team und erstellt einen individuellen Betreuungsplan, wobei die Ressourcen, der Hintergrund und die Potenziale des Kindes berücksichtigt werden.

2. Das Kind beteiligt sich an der Entwicklung des individuellen Betreuungsplans

Die Einbeziehung des Kindes an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung seines individuellen Betreuungsplans ist gewährleistet. Das Ausmass seiner Partizipation entspricht seinem Entwicklungsstand.

3. Der individuelle Betreuungsplan wird regelmässig überprüft

Der/die Betreuer/in ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Betreuungsplans verantwortlich. Der Betreuungsplan wird regelmässig in Beratung mit allen relevanten beteiligten Parteien aktualisiert.

C) Warnzeichen

- Es fehlt eine dokumentierte Abklärung oder / und ein individueller Betreuungsplan.
- Der Betreuungsplan wird den individuellen Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht.
- Nicht alle relevanten Personen werden in die Entwicklung des individuellen Betreuungsplans einbezogen.
- Die beteiligten Personen stimmen dem individuellen Betreuungsplan nicht zu.
- Der Betreuungsplan wird nicht regelmässig aktualisiert.



Standardbereich 2

Betreuungsprozess

Der Betreuungsprozess wird als der Zeitraum zwischen Aufnahme- und Austritt definiert.

Kinder und junge Erwachsene in ausserfamiliärer Betreuung werden dabei unterstützt, ihre Zukunft zu gestalten und zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen. Dies wird durch das Leben in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld gefördert.

Dieser Standardbereich beinhaltet die folgenden Standards:

Standard 7: Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches soziales Umfeld

Standard 8: Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt

Standard 9: Die Betreuer/innen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen

Standard 10: Die Beziehung des/der Betreuer(s)in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt

Standard 11: Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben

Standard 12: Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut

Standard 13: Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut

Standard 14: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet



Standard 7: Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches soziales Umfeld

Das Kind wächst in einem stimmigen, unterstützenden, schützenden, fürsorglichen und kindgemäsem Umfeld auf.

In der neuen Lebenssituation kann das Kindes eine stabile Beziehung mit dem/der Betreuer/in aufbauen und den Kontakt mit seinem ursprünglichen sozialen Umfeld aufrechterhalten.

«Meine Pflegeeltern liessen sich davon leiten, was gut und nützlich für mich war. Für mich ist es wichtig, dass sie mich so akzeptierten, wie ich bin und dass sie meine Meinung, meine Religion und Privatsphäre respektieren und ich meine Muttersprache benützen kann.»

(Mädchen aus Slowenien, Code 27.02.01)

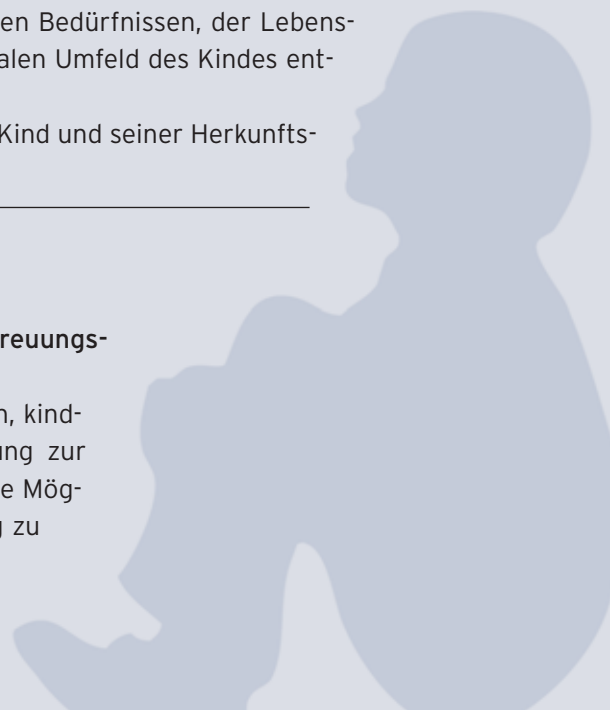
A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Veranlasst, findet und arrangiert die bestmögliche Unterbringung für das Kind in Übereinstimmung mit seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und seinem ursprünglichen sozialen Umfeld.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Betreuungsmodelle zur Verfügung, die den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen der Kinderschutzbehörde entsprechen. • Stellt in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbehörde fest, ob die angebotene Betreuung den Bedürfnissen, der Lebenssituation und dem ursprünglichen sozialen Umfeld des Kindes entspricht.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass das neue Zuhause den Bedürfnissen, der Lebenssituation und dem ursprünglichen sozialen Umfeld des Kindes entspricht. • Kooperiert in diesem Prozess mit dem Kind und seiner Herkunftsfamilie.

B) Richtlinien

1. Das Kind und die Herkunftsfamilie werden über kindgerechte Betreuungsorte informiert

Die Kinderschutzbehörde bestärkt die Betreuungseinrichtungen darin, kindgerechte Betreuung anzubieten. Wenn das Kind in einer Einrichtung zur Behandlung untergebracht wird, muss die Betreuungseinrichtung eine Möglichkeit finden, diese Behandlung mit einer kindgerechten Betreuung zu verbinden.



2. Das Kind erhält die bestmögliche Betreuung

Die Kinderschutzbehörde und die Betreuungseinrichtung stellen sicher, dass der zukünftige Betreuungs-ort ein stimmiges, unterstützendes, schützendes und fürsorgliches Umfeld bietet.

3. Die Betreuung entspricht den Bedürfnissen, der Lebenssituation und dem ursprünglichen sozialen Umfeld des Kindes

Die Betreuungseinrichtung gewährleistet, dass die Betreuung den Bedürfnissen, der Lebenssituation und dem ursprünglichen sozialen Umfeld entspricht.

Die räumliche Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Lebensort des Kindes möglichst gering ist.

4. Das neue Zuhause unterstützt das Kind dabei, ein Gefühl von Zugehörigkeit und Bindung zu entwickeln

Der/die Betreuer/in bietet dem Kind persönlichen Raum und schafft ein Umfeld, in dem es ein Gefühl der Bindung und Zugehörigkeit entwickeln kann.

5. Die Qualität der Betreuung wird regelmässig überprüft

Die Kinderschutzbehörde und die Betreuungseinrichtung evaluieren regelmässig die Betreuungsqualität.

C) Warnzeichen

- Dem Kind und seiner Familie werden keine kindgerechten Lebensorte angeboten.
- Es gibt keinen Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie und/oder seinem ursprünglichen sozialen Umfeld.
- Die räumliche Entfernung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie und/oder seinem ursprünglichen sozialen Umfeld erschwert den Kontakt zwischen ihnen.
- Das Kind darf seine eigene Sprache, Religion und Kultur am neuen Lebensort nicht ausüben.
- Die Regelungen sind nicht realistisch, ehrlich und/oder verbindlich.
- Das Kind hat das Gefühl, dass seine Betreuung nicht stimmig, unterstützend, schützend und fürsorglich ist.
- Das Kind hat das Gefühl, dass es keine vertrauensvolle Beziehung angeboten bekommt.
- Das Kind hat keine Privatsphäre.
- Es gibt einen ständigen Betreuer/innenwechsel.
- Der/die Betreuer/in kann sich nicht in die Situation des Kindes einfühlen.

Standard 8: Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

«Der Kontakt wurde durch die Sozialarbeiterin stark gefördert. [...] Neben der Betreuung und Begleitung des Jungen zu Besuchen bei seiner leiblichen Mutter nützt die Pflegemutter die Gelegenheit, der leiblichen Mutter während dieser Besuchsstunden Kenntnisse über Kinderbetreuung zu vermitteln. Die positive Beziehung, die zwischen den beiden gepflegt wird, ist für das Kind entscheidend. Es war eine unglaublich grosse Hilfe für ihn zu wissen, dass seine leibliche und seine Pflegemutter sich gut verstehen.»

(Sozialarbeiterin aus Malta, Code 19.08.04)

«[...] man muss die Verbindung und Beziehung zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern unterstützen und [...] dem Kind die Entscheidung darüber überlassen, welche Art von Beziehung es zu seiner/seiner leiblichen Mutter/Vater haben möchte.»

(Sozialarbeiterin aus Estland, Code 7.08.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass der Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie aufrechterhalten wird.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistet und unterstützt den Kontakt mit der Herkunftsfamilie. • Unterstützt den/die Betreuer/in.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt den Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie. • Arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen.

B) Richtlinien

1. Die Kinderschutzbehörde fördert den Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie

Die Kinderschutzbehörde fördert, unterstützt und überwacht die Zusammenarbeit zwischen Kind, Betreuer/in und Herkunftsfamilie.

Die Kinderschutzbehörde bietet Beratung für das Kind, seine Herkunftsfamilie und den/die Betreuer/in.

2. Die Betreuungseinrichtung und der/die Betreuer/in unterstützen den Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie

Die Betreuungseinrichtung qualifiziert den/die Betreuer/in für die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und unterstützt ihn/sie dabei.

Der/die Betreuer/in hilft dem Kind dabei, sich mit der eigenen Lebensgeschichte vertraut zu machen und ermutigt es, in Kontakt mit seiner Herkunftsfamilie und seinem sozialen, religiösen und kulturellen Hintergrund zu bleiben.

Der/die Betreuer/in informiert die Herkunftsfamilie regelmässig über die Entwicklung des Kindes.

3. Die Herkunftsfamilie wird in das Leben des Kindes miteinbezogen

Die Betreuungseinrichtung und die Herkunftsfamilie definieren klar die Rollen, Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen. Die Betreuungseinrichtung unterstützt die Herkunftsfamilie dabei, die Situation des Kindes zu verstehen und ermutigt die Familie, ihm zu helfen.

4. Die Häufigkeit und Qualität der Kontakte wird regelmässig evaluiert

Die Häufigkeit und Qualität der Kontakte zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie muss regelmässig evaluiert werden. Die Kontakte finden in Übereinstimmung mit dem individuellen Betreuungsplan und/oder diesbezüglichen Regelungen statt.

C) Warnzeichen

- Es gibt keinen Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie, obwohl es dem Wohl des Kindes dienen würde.
- Es gibt Kontakte zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie, obwohl dies nicht dem Wohl des Kindes dient.
- Das Verhalten der Herkunftsfamilie steht dem Wohl des Kindes entgegen.
- Der Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie wird nicht unterstützt.
- Die Gründe, aus denen Kontakte zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie nicht unterstützt werden, sind nicht fundiert.



Standard 9: Die Betreuer/innen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen

Nur sorgfältig ausgewählte und geschulte Betreuer/innen dürfen die Verantwortung für die Betreuung eines Kindes übernehmen. Sie erhalten Weiterbildung und Unterstützung, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu gewährleisten.

«Die Pflegeelternausbildung war grossartig. Mein Mann und ich hatten schon vorher Pflegekinder aufgenommen, aber wir erkannten, wie wenig wir wussten. [...] Ich bin jetzt fest davon überzeugt, dass es einem erst dann erlaubt sein sollte, ein Pflegekind aufzunehmen, wenn man die Pflegeelternausbildung abgeschlossen hat.»

(Betreuerin aus Island, Code 13.06.01)

A) Verantwortlichkeiten

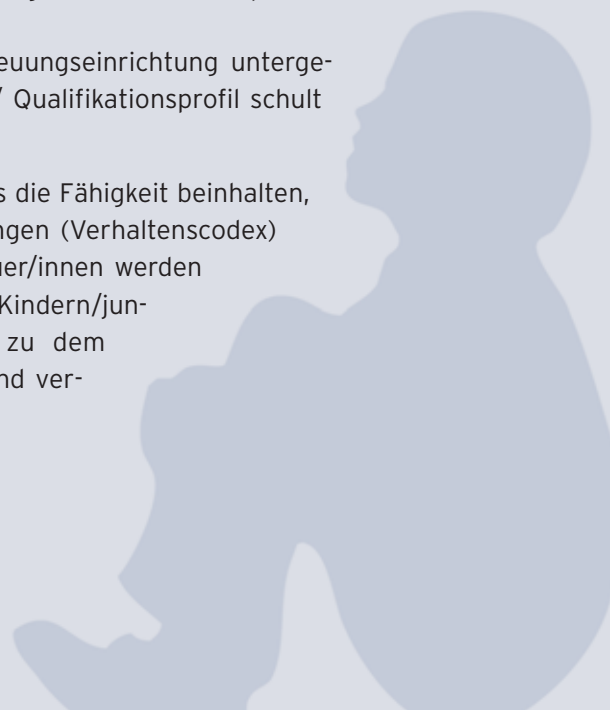
Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Definiert das Anforderungs-/Qualifikationsprofil des/der Betreuer(s)in. • Stellt sicher, dass alle Betreuer/innen mindestens das Anforderungs-/Qualifikationsprofil erfüllen.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass alle Betreuer/innen mindestens das vom Kinderschutzbehörde definierte Anforderungs-/Qualifikationsprofil erfüllen. • Gewährleistet kontinuierliche Weiterbildung und Unterstützung.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt laufend an professionellen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B) Richtlinien

1. Die Betreuer/innen werden gemäss einem anerkannten Anforderungs-/ Qualifikationsprofil ausgewählt und ausgebildet

Die Kinderschutzbehörde stellt sicher, dass das Kind in einer Betreuungseinrichtung untergebracht wird, welche die Betreuer/innen gemäss dem Anforderungs-/ Qualifikationsprofil schult und unterstützt.

Das Anforderungs-/Qualifikationsprofil für Betreuungspersonen muss die Fähigkeit beinhalten, auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der Kinderschutzforderungen (Verhaltenscodex) und des Wissens über kindliche Entwicklung zu handeln. Die Betreuer/innen werden darin geschult, Sprache so zu verwenden, dass sie der Denkweise von Kindern/jungen Erwachsenen entspricht. Sie bauen eine enge Beziehung zu dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen auf, können gut zuhören und sind verständnisvoll, einfühlsam und geduldig.



Die Betreuungseinrichtung stellt sicher, dass die Auswahl, die Schulung und das Monitoring des/der Betreuer(s)/in sorgfältig durchgeführt wird.

2. Die Betreuer/innen haben Zugang zu professioneller Weiterbildung und Unterstützung

Dem/der Betreuer/in wird professionelle Weiterbildung und Unterstützung gemäss seinen/ihren Bedürfnissen und Anliegen geboten. Generell bietet die Betreuungseinrichtung dem/der Betreuer/in die Möglichkeit, Erfahrungen und Methoden auszutauschen, bei wichtigen Meetings und Konferenzen teilzunehmen sowie Weiterbildung, Beratung und Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Die Betreuer/innen haben adäquate Arbeitsbedingungen

Der/die Betreuer/in wird durch adäquate Arbeitsbedingungen unterstützt. Er/sie lebt an einem Ort mit adäquater Infrastruktur. Der/die Betreuer/in kann auf finanzielle und Humanressourcen zurückgreifen, die er/sie braucht, um seine/ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen.

4. Der Aufbau von Netzwerken zum Austausch wird gefördert

Die Kinderschutzbehörde und/oder die Betreuungseinrichtung fördern den Aufbau von formellen und informellen Netzwerken, um den Betreuer(inne)n die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen und Good Practices auszutauschen.

C) Warnzeichen

- Es gibt keine definierten Mindestanforderungen im Hinblick auf das Anforderungs-/Qualifikationsprofil des/der Betreuer(s)/in.
- Die Auswahl der Betreuer/innen wird nicht sorgfältig durchgeführt.
- Die Betreuer/innen haben keinen Zugang zu adäquater professioneller Weiterbildung und/oder Unterstützung.
- Die Betreuer/innen verweigern professionelle Weiterbildung und/oder Unterstützung.
- Weiterbildung und Unterstützung werden nicht gefördert.



Standard 10: Die Beziehung des/der Betreuer(s)/in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt

Der/die Betreuer/in schenkt dem Kind individuelle Aufmerksamkeit und bemüht sich darum, Vertrauen aufzubauen und es zu verstehen. Der/die Betreuer/in kommuniziert offen, ehrlich und respektvoll mit dem Kind.

«Sie (die Pflegeeltern) betreuten ihn auf ganz natürliche Art. Sie waren geduldig und gaben nicht auf. Sie waren offen und hatten eine gute Art, Dinge anzusprechen. Sie sprachen über alles, auch über Dinge, die schwierig waren. Sie zeigten auch, dass sie ihn mochten und umarmten ihn oft.»

(Geschichte über einen Jungen aus Schweden, Code 29.01.01)

«Ich bin meinen Pflegeeltern sehr dankbar. Sie nahmen mich in ihre Familie auf, als ich 14 Jahre alt war. Sie zeigten mir, was eine Familie ist: Liebe, Loyalität und Respekt gegenüber anderen. Sie lehrten mich zu kochen. Sie lehrten mich auch, keine Angst zu haben, über meine Gefühle zu sprechen und zu sagen, wenn mir etwas auf dem Herzen liegt. Sie liebten mich einfach, und ich lernte das von ihnen. Ich war an Zärtlichkeiten nicht gewöhnt, und am Anfang war mir das sehr peinlich. Ich war sehr schüchtern. Ich schätzte die Tatsache, dass meine Pflegemutter mich nie schlug. Für mich war das schon ziemlich viel. Die Schrecken meiner Kindheit waren wie ein schwarzer Schatten, der mich lange Zeit verfolgte.»

(Mädchen aus Lettland, Code 16.02.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt der Betreuungseinrichtung alle Informationen über den Hintergrund des Kindes. • Stellt die Zusammenarbeit zwischen der Herkunftsfamilie und dem/der Betreuer/in sicher.
----------------------------	---

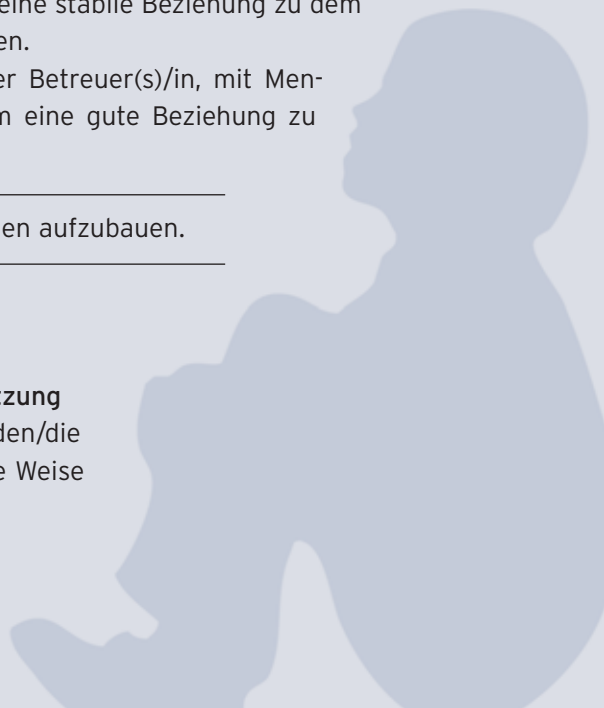
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt den/die Betreuer/in dabei, eine stabile Beziehung zu dem Kind aufzubauen und aufrechtzuerhalten. • Stellt sicher, dass die Fähigkeit des/der Betreuer(s)/in, mit Menschen umzugehen, ausreichend ist, um eine gute Beziehung zu dem Kind aufzubauen.
------------------------------	---

Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt dem Kind die Gelegenheit, Vertrauen aufzubauen.
--------------------	--

B) Richtlinien

1. Der/die Betreuer/in erhält Informationen, Schulung und Unterstützung

Die Kinderschutzbehörde informiert die Betreuungseinrichtung und den/die Betreuer/in über den Hintergrund des Kindes, damit sie auf adäquate Weise auf das Kind zugehen können.



Die Betreuungseinrichtung schult und unterstützt den/die Betreuer/in, damit er/sie eine stabile Beziehung zu dem Kind aufbauen und aufrechterhalten kann.

2. Der/die Betreuer/in ermöglicht dem Kind, eine stabile Beziehung aufzubauen

Der/die Betreuer/in schafft unterstützende Rahmenbedingungen, die auf Verständnis und Respekt basieren, um die Entwicklung einer engen, ehrlichen, vertrauenswürdigen und stabilen Beziehung zu ermöglichen.

3. Der/die Betreuer/in hat einen individuellen Zugang zu jedem Kind

Der/die Betreuer/in berücksichtigt immer den Hintergrund des Kindes, seine individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und seinen Entwicklungsstand.

C) Warnzeichen

- In der Beziehung zwischen dem/der Betreuer/in und dem Kind mangelt es an Respekt oder Verständnis.
- Informationen über das Kind werden nicht den Datenschutzbestimmungen gemäss behandelt.
- Das Kind distanziert sich von dem/der Betreuer/in.
- Es gibt einen ständigen Betreuer/innenwechsel.



Standard 11: Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben

Das Kind wird als Experte für sein eigenes Leben anerkannt. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen, und seine Resilienz wird als grosses Potenzial anerkannt. Das Kind wird ermutigt, seine Gefühle und Erfahrungen zu formulieren.

«Die Unterstützung, die ich von vielen Betreuungspersonen bekam, war etwas Grundlegendes für mich; [...] es ist wichtig, dass dir die Betreuungspersonen sagen, dass du wichtig bist, dass du jemand sein kannst im Leben. [...] Ich denke, dass die Erzieher/innen mich am meisten geschätzt und unterstützt haben [...] sie unterstützten mich immer (bei der Entscheidung, an der Universität den Lehrgang zur Sozialpädagogin zu machen). Sie haben sich nie dagegen gestellt.»

(Mädchen aus Spanien, Code 28.02.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Überwacht die Beteiligung des Kindes bei allen Entscheidungen, die sein Leben direkt betreffen.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass Beteiligung ein fester Bestandteil des Betreuungsprozesses ist.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigt das Kind, Entscheidungen zu treffen, die sein Leben direkt betreffen. • Unterstützt aktiv die Beteiligung des Kindes.

B) Richtlinien

1. Die Betreuungseinrichtung unterstützt die Beteiligung des Kindes

Die Betreuungseinrichtung:

- Stellt Ressourcen für die Beteiligung des Kindes zur Verfügung;
- Entwickelt verschiedene Instrumente, die die aktive Beteiligung des Kindes gewährleisten, und wendet sie an;
- Fördert eine partizipative Haltung durch Beteiligung der Mitarbeiter/innen;
- Stellt sicher, dass alle an der Betreuung des Kindes beteiligten Parteien professionell ausgebildet sind, um die Beteiligung des Kindes zu unterstützen.



2. Der/die Betreuer/in unterstützt die aktive Beteiligung des Kindes

Der/die Betreuer/in:

- Informiert das Kind über seine Rechte und alle relevanten Themen, die sein Leben betreffen;
- Hört dem Kind zu, ermutigt und unterstützt es dabei, Entscheidungen zu treffen, die sein Leben betreffen.

3. Der/die Betreuer/in glaubt an die Fähigkeiten des Kindes und fördert sein Potenzial

Der/die Betreuer/in:

- Identifiziert das Potenzial des Kindes und ermutigt es, dieses zu nutzen und zu entwickeln;
- Respektiert die Individualität des Kindes, berücksichtigt seine Meinung und unterstützt sein Streben nach einer selbstständigen Lebensweise;
- Unterstreicht die Wichtigkeit des Kindes, indem er/sie Interesse für seine Bedürfnisse zeigt.

C) Warnzeichen

- Partizipative Instrumente werden nicht entwickelt oder angewendet.
- Das Kind partizipiert nicht an Entscheidungen, die sein Leben betreffen.
- Das Kind hat das Gefühl, dass sein Potenzial weder wahrgenommen noch gefördert wird.
- Das Kind hat das Gefühl, dass es nicht gehört und/oder verstanden wird.
- Das Kind fühlt sich ungenügend über wichtige Themen und seine Rechte informiert.

Standard 12: Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut

Der Lebensstandard und die Infrastruktur der Betreuungseinrichtung und/oder des/der Betreuer(s)/in befriedigen die Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf angemessene Lebensverhältnisse, Sicherheit, gesunde Lebensbedingungen sowie uneingeschränkter Zugang zu Bildung und den Einrichtungen der Gemeinde.

«Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wann ich mich das erste Mal bei meiner Pflegefamilie wohl gefühlt habe. Vielleicht als ich gebadet habe. Sauberkeit ist sehr wichtig für mich. Weisst du, um 19:30 Uhr ins Bett gebracht zu werden, vielleicht in ein Handtuch eingewickelt getragen zu werden, Früchte in einer Schüssel zu haben, Mahlzeiten immer zur gleichen Zeit, alle Dinge strukturiert. Sogar Kleinigkeiten sind so wichtig.»

(Mädchen aus Irland, Code 13.02.06)

«Ich verwende [...] Datenblätter [...], um die Entwicklung von Kindern, die in verschiedenen staatlichen Betreuungsformen untergebracht sind, zu beurteilen. Das regelmässige Ausfüllen dieser Formulare erleichtert die Planung, Entscheidungsfindung, Überarbeitung und das Monitoring in Bezug auf die Entwicklung und Betreuung des Kindes. [...] Zum Beispiel wurde (einmal) bei einem Kind in der Einrichtung eine Milchallergie diagnostiziert [...] und diese Information war sehr wichtig für die Pflegeeltern.»

(Sozialarbeiter aus Ungarn, Code 12.08.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	• Garantiert eine Unterbringung, die adäquate Lebensbedingungen bietet und die materiellen Bedürfnisse des Kindes befriedigt.
Betreuungseinrichtung	• Gewährleistet ein angemessenes, sicheres, gesundes und stabiles Umfeld für das Kind.
Betreuer/in	• Gibt dem Kind ein angemessenes, sicheres, gesundes und stabiles Zuhause.

B) Richtlinien

1. Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut

Die Kinderschutzbehörde definiert und überwacht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Lebensbedingungen des Kindes. Dazu gehören angemessene Lebensverhältnisse, Sicherheit, gesunde Lebensbedingungen sowie uneingeschränkter Zugang zu Bildung und zu den öffentlichen Einrichtungen am neuen Lebensort.

2. Die Betreuungseinrichtung erfüllt die Mindestanforderungen

Die Betreuungseinrichtung schreibt die Qualität der Betreuung in einem Leitbild und/oder Konzept fest. Die Qualität wird gewährleistet, indem verbindliche Mindestanforderungen erfüllt werden. Das Leitbild und/oder Konzept ist öffentlich zugänglich.

3. Das Wohl des Kindes und angemessene materielle Lebensbedingungen werden gewährleistet

Der/die Betreuer/in hält sich an die verbindlichen Mindestanforderungen, um angemessene Lebensverhältnisse, Sicherheit und gesunde Lebensbedingungen sowie offenen Zugang zu Bildung und den Einrichtungen der Gemeinde zu garantieren.

C) Warnzeichen

- Es gibt keine verbindlichen Mindestanforderungen, die die Lebensbedingungen für das Kind sicherstellen.
- Die Unterbringung des Kindes erfüllt die verbindlichen Mindestanforderungen nicht.
- Die Betreuungseinrichtung hat kein Leitbild/Konzept und/oder es ist nicht öffentlich zugänglich.

Standard 13: Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut

Die Betreuer/innen erhalten regelmässige und spezifische Weiterbildung und Unterstützung, um Kindern mit speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

«Hilfreich waren [...] die Ausbildung, pädagogischen Kompetenzen und die Erfahrung der Pflegemutter in Bezug auf die Arbeit mit Kindern. [...] Der Psychologe des Kinderheims [...] informierte sie über die Anamnese des Jungen und sein aktuelles Befinden. [...] Es war notwendig, ihm jeden Tag Zeit zu widmen, ihm die grundlegenden Gewohnheiten und Kompetenzen zu lehren, ihm beizubringen, wie man sich anzieht, ihm grundlegende Dinge zu erklären, ihn zu lehren, sich in Sätzen auszudrücken, Formen und Farben zu erkennen. Es war sogar notwendig, ihm zu zeigen, wie man spielt.»

(Betreuerin aus der Tschechischen Republik, Code 5.06.05)

«Durch die Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeuten lernten die Pflegeeltern, wie sie dem Jungen in Bezug auf die Kommunikationsprobleme, die durch seinen Hördefekt verursacht wurden, helfen konnten.»

(Betreuerin aus der Tschechischen Republik, Code 5.06.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass die Unterbringung für ein Kind mit speziellen Bedürfnissen geeignet ist.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass ein Kind mit speziellen Bedürfnissen die geeignete Betreuung erhält. • Stellt sicher, dass ein Kind mit speziellen Bedürfnissen bei Bedarf medizinische Behandlung erhält.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Bietet einem Kind mit speziellen Bedürfnissen die geeignete Betreuung. • Stellt sicher, dass ein Kind mit speziellen Bedürfnissen bei Bedarf professionelle Behandlung erhält.

B) Richtlinien

1. Die Unterbringung eines Kindes mit speziellen Bedürfnissen wird sorgfältig vorbereitet, bevor die Aufnahme stattfindet

Die Kinderschutzbehörde gibt der Betreuungseinrichtung und dem/der Betreuer/in alle Informationen, die notwendig sind, um den speziellen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.

2. Kinder mit speziellen Bedürfnissen erhalten adäquate Betreuung

Der/die Betreuer/in unterstützt und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes im Einklang mit seinem individuellen Potenzial. Er/sie stellt sicher, dass das Kind integriert und miteinbezogen wird.

3. Die Betreuer/innen von Kindern mit speziellen Bedürfnissen erhalten zusätzliche Ausbildung und Unterstützung

Die Kinderschutzbehörde und/oder die Betreuungseinrichtung gewährleisten regelmäßige Weiterbildung und Unterstützung für den/die Betreuer/in, damit er/sie, Kindern mit speziellen Bedürfnissen gerecht wird.

4. Der/die Betreuer/in arbeitet mit Expert(inn)en zusammen

Der/die Betreuer/in fordert Unterstützung an und kooperiert mit sachkundigen Institutionen und Expert(inn)en, um den speziellen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.

C) Warnzeichen

- Es gibt keine geeigneten Betreuungsformen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen.
- Bei der Unterbringung werden die speziellen Bedürfnisse des Kindes nicht berücksichtigt.
- Ein Kind mit speziellen Bedürfnissen erhält keine geeignete Betreuung.
- Der/die Betreuer/in erhält keine adäquaten Informationen, Ausbildung und/oder Unterstützung, um ein Kind mit speziellen Bedürfnissen zu betreuen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Betreuer(inne)n und Expert(inn)en existiert nicht oder ist unzureichend.
- Die Expert(inn)en, die das Kind behandeln, haben nicht die nötige Qualifikation, um einem Kind mit speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden oder es zu behandeln.



Standard 14: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, seine/ihre Zukunft so zu gestalten, dass es/er/sie zu einem selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft heranwächst. Es/er/sie hat Zugang zu Bildung und erhält die Möglichkeit, soziale Fähigkeiten zu entwickeln und sich Werte anzueignen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, um mit Schwierigkeiten adäquater umgehen zu können.

«Es ist die Pflicht der Mutter, die Kinder so zu erziehen, dass sie sich selbst als Menschen mit eigenem Wert, Würde, eigenen Fähigkeiten und Stärken erleben, um die erlittenen Schmerzen zu überwinden. So können sie ihr Leben weiterleben.»

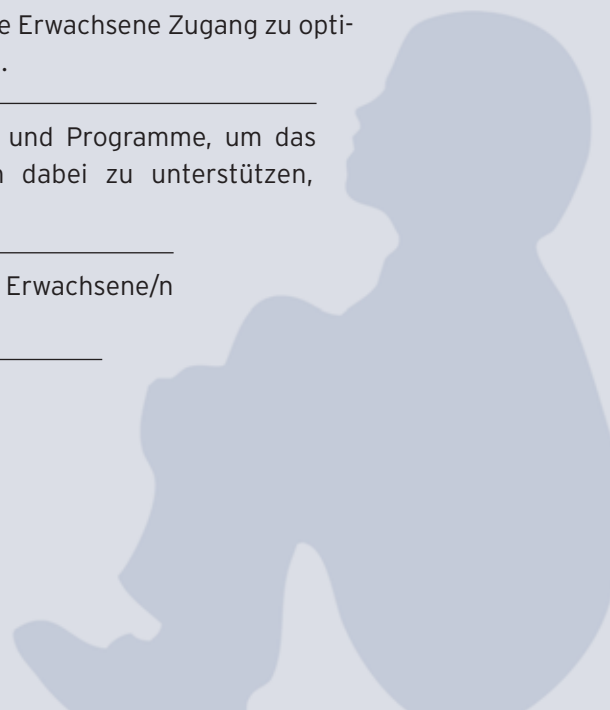
(Betreuerin aus Litauen, Code 17.08.02)

«Man sollte Gewicht auf die Anwesenheit der/des Erzieherin/Erziehers legen und sie/ihn um Hilfe fragen. [...] Der Hausmeister der Pflegeeinrichtung sollte wie ein Erzieher sein, und es sollte möglich sein, von ihm Tischlerarbeiten zu lernen. Es wäre auch nützlich zu lernen, wie man Reparaturen am Auto und in der Wohnung macht. [...] Wenn du irgendwo arbeiten kannst, während du in der Jugendeinrichtung wohnst [...] wird dir nichts fehlen. [...] jene, die mehr machen, kriegen mehr, jene, die weniger machen kriegen weniger.»

(Junge aus Estland, Code 7.01.02)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Überwacht die Entwicklung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen in Bezug auf die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, wie im Betreuungsplan vorgesehen. Stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene Zugang zu optimaler Schul- und Berufsausbildung hat.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> Bietet adäquate Rahmenbedingungen und Programme, um das Kind/ die/den junge/n Erwachsene/n dabei zu unterstützen, selbstständig zu werden.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützt das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n dabei, selbstständig zu werden.



B) Richtlinien

1. Der/die Betreuer/in bietet individuelle Ausbildung und Unterstützung

Der/die Betreuer/in stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene so ausgebildet und unterstützt wird, dass es/er/sie, in Übereinstimmung mit den im Betreuungsplan festgestellten Bedürfnissen, selbstständig leben kann. Der/die Betreuer/in konzentriert sich vor allem auf die folgenden Punkte:

- Das Kind/der/die junge Erwachsene wird ermutigt, Verantwortung im Alltag zu übernehmen. Entsprechend seines/ihrer Entwicklungsstandes wird das Kind/der/die junge Erwachsene dabei unterstützt, auf sich selbst aufzupassen sowie mit Geld, Rechtsangelegenheiten, Versicherungen und anderen praktischen Angelegenheiten zurechtzukommen;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene wird unterstützt sich in ein soziales Netzwerk zu integrieren und diese Kontakte zu pflegen.
- Der/die Betreuer/in sondiert die Interessen des Kindes/des/der jungen Erwachsenen und plant Aktivitäten, die die Weiterentwicklung seines/ihrer Wissens und seiner/ihrer sozialen Fähigkeiten fördern.

2. Die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben wird als kontinuierlicher Prozess gestaltet

Der/die Betreuer/in bereitet das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung auf ein selbstständiges Leben vor. Dieser Prozess basiert auf dem individuellen Betreuungsplan.

Der Betreuungsplan sieht die Vorbereitung auf ein selbstständige Leben des Kindes/des/der jungen Erwachsenen als kontinuierlichen Prozess. Er berücksichtigt die geeigneten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten und/oder Programme, um es/ihn/sie dabei zu unterstützen, selbstständig zu werden.

3. Dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen werden Möglichkeiten/Programme für die Persönlichkeitsentwicklung geboten

Die Betreuungseinrichtung und der/die Betreuer/in schaffen Möglichkeiten und/oder Programme, bei denen das Kind/der/die junge Erwachsene darin geschult wird, Verantwortung zu übernehmen, Werte und Normen zu verinnerlichen und soziale Fähigkeiten zu erwerben.

Das Kind/der/die junge Erwachsene beteiligt sich an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Möglichkeiten/Programme zur Persönlichkeitsentwicklung.



4. Das Kind/der/die junge Erwachsene hat Zugang zur bestmöglichen Bildung

Das Kind/der/die junge Erwachsene hat in Übereinstimmung mit seinem/ihrer Potenzial und seinen/ihren eigenen Interessen Zugang zu den bestmöglichen Bildungsformen und wird dazu ermutigt, diese zu nutzen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird ermutigt, gemäss seiner/ihrer individuellen Interessen an schulischen und ausserschulischen Aktivitäten teilzunehmen.

C) Warnzeichen

- Die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben wird im Betreuungsplan nicht berücksichtigt.
- Es gibt keine Möglichkeiten/Programme für die Persönlichkeitsentwicklung.
- Dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen wird die Gelegenheit, an Möglichkeiten/Programmen zur Persönlichkeitsentwicklung teilzunehmen, verweigert.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich in Bezug auf ein selbstständiges Leben schlecht vorbereitet und unterstützt.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene ist in kein soziales Netzwerk eingebunden.
- Die Ausbildung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen wird nicht gefördert.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene verbringt seine/ihre Freizeit unproduktiv.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene wird nicht gehört.



Standardbereich 3

Austrittsprozess

Der «Austrittsprozess» beinhaltet die Phase, in der das Kind/der/die junge Erwachsene ein eigenständiges Leben beginnen will, zu seiner/ihrer Herkunftsfamilie zurückkehrt oder an einem anderen Ort betreut wird. Der Austrittsprozess beinhaltet daher die Entscheidung über die Beendigung der Betreuung, den Auszug und die Nachbetreuung.

Dieser Standardbereich beinhaltet die folgenden Standards:

Standard 15: Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt

Standard 16: Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt

Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen

Standard 18: Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt

Standard 15: Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt

Der Austrittsprozess ist eine entscheidende Phase bei der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen und wird sorgfältig geplant und durchgeführt. Er orientiert sich vor allem am individuellen Betreuungsplan des Kindes/des/der jungen Erwachsenen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene wird als Expert(e)/in für die Qualität seiner/ihrer Betreuung anerkannt. Sein/ihr Feedback ist grundlegend für die Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungseinrichtung und des jeweiligen Betreuungsmodells.

«Der Berater führte regelmässige gemeinsame Planungstreffen mit allen beteiligten Parteien ein; in diesem Fall waren das die Familie (Grosseltern und Vater), die Kinder und ein Vertreter der Kinderschutzbehörde. In einem dieser Treffen entschieden alle Beteiligten, dass die ältere Schwester in der Betreuungseinrichtung bleiben sollte, und dass die anderen zwei Kinder mehr Zeit mit der Familie verbringen sollten. Alle involvierten Parteien waren mit dieser Entscheidung zufrieden.»

(Sozialarbeiter aus Bulgarien, Code 3.08.01)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Ist für das Monitoring und die Unterstützung der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses zuständig. • Koordiniert die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Parteien.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass der Austrittsprozess in Übereinstimmung mit dem Betreuungsplan geplant und durchgeführt wird. • Begleitet das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n professionell und sensibel durch den Prozess. • Arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Plant den Austrittsprozess gemeinsam mit allen relevanten beteiligten Parteien. • Führt den Austrittsprozess dem Betreuungsplan gemäss durch. • Arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen.

B) Richtlinien

1. Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt

Der/die Betreuer/in plant und führt den Austrittsprozess auf Basis des Betreuungsplans und zusammen mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen durch. Der Prozess wird schrittweise durchgeführt, soweit dies dem Wohl des Kindes dient.

Das Kind/der/die junge Erwachsene kann (mit)entscheiden, wenn es darum geht festzulegen, bis zu welchem Grad seine/ihre Herkunftsfamilie bei der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses beteiligt sein sollte.

Wenn nötig holt sich der/die Betreuer/in Rat bei einem multiprofessionellen Team.

2. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird als Expert(e)/in für die Qualität seiner/ihrer Betreuung anerkannt

Der/die Betreuer/in bittet das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n, die Betreuungsqualität zu beurteilen. Der/die Betreuer/in gibt dieses Feedback an die Betreuungseinrichtung weiter, damit diese es für die Weiterentwicklung der Qualität des Betreuungssystems und des jeweiligen Betreuungsmodells berücksichtigen kann.

3. Der Austrittsprozess basiert auf dem individuellen Betreuungsplan

Der Betreuungsplan definiert den Entwicklungsstand des Kindes/des/der jungen Erwachsenen, legt Ziele und Massnahmen fest und klärt ab, welche Ressourcen nötig sind, um das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n während des Austrittsprozesses zu unterstützen. Der Betreuungsplan und seine Durchführung werden regelmässig evaluiert.

Der Betreuungsplan berücksichtigt auch das zukünftige Leben des Kindes/des/der jungen Erwachsenen nach dem Austritt, indem Empfehlungen für die Nachbetreuung festgelegt werden.

4. Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Übergang in eine andere Betreuungseinrichtung werden sorgfältig geplant

Wenn das Kind/der/die junge Erwachsene in seine/ihre Herkunftsfamilie zurückkehrt oder an einem anderen Lebensort betreut werden soll, arbeiten die Kinderschutzbehörde, der/die aktuelle und zukünftige Betreuer/in und die Herkunftsfamilie zusammen.

Das Kind/der/die junge Erwachsene nimmt entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes aktiv am Entscheidungsprozess und bei der Vorbereitung teil.

5. Bei der Beendigung der Betreuung wird für das betroffene Kind/die/den betroffene/n junge/n Erwachsene/n ein Abschied organisiert

Für das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n wird eine angemessene Zusammenkunft organisiert, um Abschied zu nehmen und um den Beginn seines/ihres nächsten Lebensabschnitts zu symbolisieren. Das wird gemäss den Wünschen des Kindes/des/der jungen Erwachsenen durchgeführt.

6. Das Kind/der/die junge Erwachsene hat nach dem Austritt Zugang zu Unterstützung und Beratung

Die Kinderschutzbehörde und die Betreuungseinrichtung gewährleisten bei der Nachbetreuung Unterstützung und Beratung.

C) Warnzeichen

- Der Austrittsprozess wird weder nach fachlichen Kriterien noch nach den Wünschen des Kindes, der/die junge Erwachsenen geplant und/oder durchgeführt.
- Der Austrittsprozess wird im Betreuungsplan nicht berücksichtigt.
- Die beteiligten Parteien stimmen bezüglich des Verselbstständigungsplans nicht überein.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich nicht in den Austrittsprozess eingebunden.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene und/oder die Herkunftsfamilie beteiligen sich nicht an der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses.
- Es gibt kein Interesse an der Expertise des Kindes/des/der jungen Erwachsenen bezüglich der Qualität seiner/ihrer Betreuung.
- Es gibt keine Evaluation während des Betreuungsprozesses.
- Der Austrittsprozess befriedigt die individuellen Bedürfnisse des Kindes/des/der jungen Erwachsenen nicht.
- Es gibt keine Nachbetreuung oder die gebotene Unterstützung ist nicht adäquat.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene hat keine Gelegenheit, Abschied zu nehmen.

Standard 16: Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt

Alle am Austrittsprozess beteiligten Parteien erhalten gemäss ihrer Rolle im Prozess alle relevanten Informationen. Gleichzeitig haben das Kind/der/die junge Erwachsene und seine/ihre Herkunftsfamilie ein Recht auf Privatsphäre und Sicherheit.

Alle Informationen werden auf eine Art kommuniziert, die für das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n und seine/ihre Herkunftsfamilie verständlich und geeignet ist.

«Die Tatsache, dass das Mädchen alleine in die Jugendeinrichtung ziehen und seine Geschwister zurücklassen muss, bereitet ihm Sorgen, macht es traurig und ein wenig ängstlich. [...] Eines Tages besuchte das Mädchen die Jugendeinrichtung, um sich mit der neuen Umgebung vertraut zu machen. Dort traf es ein anderes Mädchen aus der Einrichtung, [...] das ihm erzählte, dass es sich dort sehr wohl fühlte, seine eigene Privatsphäre und freien Raum hätte. [...] Dem Mädchen gefiel, was es in der Jugendeinrichtung sah und hörte. All seine Sorgen verschwanden plötzlich. Jetzt ist es sehr viel optimistischer und hat neue Träume in Bezug auf seine Zukunft.»

(Geschichte über ein Mädchen aus Nordzypern, Code 21.02.05)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass alle beteiligten Parteien die Informationen erhalten und verstehen, die für eine sorgfältige Planung und Durchführung des Austrittsprozesses nötig sind. • Stellt sicher, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass der/die Betreuer/in mit dem Kind auf adäquate Weise kommuniziert.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene die im Hinblick auf den Austrittsprozess relevanten Informationen erhält und versteht. • Kommuniziert mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen so, dass es/er/sie sich während des Austrittsprozesses wohl fühlt. • Arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen.

B) Richtlinien

1. Es findet ein professionelles Management der relevanten Informationen statt

Die Kinderschutzbehörde, die Betreuungseinrichtung und der/die Betreuer/in erkennen an, dass es von grosser Wichtigkeit ist, dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen und seiner/ihrer Herkunftsfamilie alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Kinderschutzbehörde betreibt ein professionelles Management aller relevanten Informationen. Es gewährleistet Vertraulichkeit, korrekte Dokumentation und Zugang für die beteiligten Parteien.

2. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird korrekt über den Austrittsprozess informiert

Der/die Betreuer/in stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene informiert wird und alle relevanten Informationen bezüglich des Austrittsprozesses versteht. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird vor allem über die verschiedenen Möglichkeiten und Aspekte des zukünftigen Lebens informiert, in dem es/er/sie sich entweder verselbstständigt, zur Herkunftsfamilie zurückkehrt oder anderweitig untergebracht wird.

3. Um eine angemessene Kommunikation sicherzustellen, werden verschiedene Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt

Alle relevanten Parteien, die an der Unterstützung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen während des Austrittsprozesses beteiligt sind, erfüllen die folgenden Mindestvoraussetzungen:

- Sie sind qualifiziert, eine Sprache zu verwenden, die der Denkweise des Kindes/des/der jungen Erwachsenen entspricht. Sie bauen eine enge Beziehung mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen auf, sie können gut zuhören und sind verständnisvoll, einfühlsam und geduldig, damit sich das Kind/der/die junge Erwachsene wohl fühlt;
- Sie schaffen ein freundliches und angenehmes Kommunikationsklima.

4. Kind, Herkunftsfamilie, Betreuer/in, Betreuungseinrichtung und Kinderschutzbehörde arbeiten zusammen

Die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Parteien, die an der Unterstützung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen während des Austrittsprozesses beteiligt sind, wird durch den Austausch relevanter Informationen, angemessene Kommunikation und gegenseitiges Vertrauen gestärkt.

Sie:

- halten sich an Gesetze, Vorschriften und die Q4C-Standards;
- nehmen diesen Standard (16) in die Instruktionen und Arbeitsmethoden der Kinderschutzbehörden, der Betreuungseinrichtungen und der Betreuer/innen auf;
- sind Teil eines Kinderbetreuungsnetzwerks.

C) Warnzeichen

- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich missverstanden.
- Die Privatsphäre des Kindes/des/der jungen Erwachsenen wird verletzt.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene und/oder andere relevante beteiligte Parteien haben keinen Zugang zu Informationen oder verstehen die erhaltenen Informationen nicht.
- Es gibt keinen Informationsaustausch.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene bewertet die Kommunikation mit seiner/ihrer Betreuungsperson als mangelhaft.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene bewertet die Kommunikation mit seiner/ihrer Herkunftsfamilie und/oder mit seinem/ihrer sozialen Umfeld als mangelhaft.

Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen

Der Austrittsprozess basiert auf dem individuellen Betreuungsplan. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, Meinungen und Präferenzen bezüglich seiner/ihrer aktuellen Situation und seines/ihrer zukünftigen Lebens auszudrücken. Es/er/sie beteiligt sich an der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses.

«Die Einbindung des Mädchens in den Planungsprozess gibt ihr die Möglichkeit, selbst zu sehen, wie eine Entscheidung getroffen wird, zu wissen, wie lange sie noch in der Einrichtung bleiben wird, und der Zeitpunkt für die Rückkehr nach Hause wird für sie absehbar.»

(Sozialarbeiter aus Portugal, Code 24.07.01)

«Als meine Mutter [...] einen Platz zum Leben gefunden hatte, sagte mir mein Vater, dass ich nach Hause gehen könnte, aber ich wollte nicht, weil mir beides gefiel, die Schule und die anderen Aktivitäten. [...] Ich ging nach meinem 18. Geburtstag nach Hause. [...] Ich bin mit meinen Entscheidungen zufrieden.»

(Junge aus Griechenland, Code 11.02.04)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	• Stellt die Beteiligung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen sicher.
Betreuungseinrichtung	• Stellt sicher, dass alle Anforderungen bezüglich der Beteiligung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen im Austrittsprozess erfüllt werden.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigt das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n, den Austrittsprozess aktiv mitzugestalten. • Beteiligt das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n entsprechend seines/ihrer Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses. • Arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen.

B) Richtlinien

1. Die folgenden Voraussetzungen werden berücksichtigt, um die Beteiligung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen am Austrittsprozess zu gewährleisten

Alle relevanten Parteien, die am Austrittsprozess beteiligt sind, berücksichtigen und erfüllen die folgenden Mindestvoraussetzungen, indem sie sicherstellen, dass:

- Das Kind/der/die junge Erwachsene bei der Planung und Durchführung des Austrittsprozesses sein Recht auf Partizipation ausübt;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene gehört und ermutigt wird, seine/ihre Pläne, Zweifel und Erwartungen auszusprechen;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene dabei unterstützt wird, entsprechend seines/ihrer Entwicklungsstandes Entscheidungen zu treffen;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene als Expert(e)/in in Bezug auf sein/ihr Leben anerkannt wird;
- Die Herkunftsfamilie in den Austrittsprozess eingebunden ist;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene die Gelegenheit hat, festzulegen, bis zu welchem Grad seine/ihre Herkunftsfamilie involviert werden soll;
- Das Kind/der/die junge Erwachsene in administrativen und rechtlichen Belangen gehört und unterstützt wird.

2. Das Kind/der/die junge Erwachsene erhält alle relevanten Informationen

Der/die Betreuer/in stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene alle relevanten Informationen erhält, um es/ihn/sie beim Treffen von Entscheidungen während des Austrittsprozesses zu unterstützen. Er/sie stellt sicher, dass das Kind/der/die junge Erwachsene die erhaltenen Informationen versteht.

3. Die Planung und Durchführung des Austrittsprozesses basiert auf dem individuellen Betreuungsplan

Das Kind/der/die junge Erwachsene beteiligt sich an der Entwicklung seines/ihrer Betreuungsplans. Der Betreuungsplan berücksichtigt seine/ihre Ansichten und Ziele sowie die Ressourcen, die für die sorgfältige Planung und Durchführung des Austrittsprozesses nötig sind.

C) Warnzeichen

- Es gibt keine Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Beteiligung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen am Austrittsprozess.
- Die Mindestvoraussetzungen werden bei der Durchführung nicht erfüllt.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich am Austrittsprozess nicht ausreichend beteiligt.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich ungenügend informiert.
- Die Planung und Durchführung des Austrittsprozesses basieren nicht auf dem individuellen Betreuungsplan.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene fühlt sich nicht ernst genommen.
- Wichtige Entscheidungen werden ohne Beteiligung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen getroffen.
- Dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen wird mehr Verantwortung übertragen, als es/er/sie bewältigen kann.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene wird in administrativen und rechtlichen Belangen nicht gehört und unterstützt.

Standard 18: Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt

Nachdem das Kind/der/die junge Erwachsene die Ausserfamiliäre Betreuung verlassen hat, hat es/er/sie die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Die Betreuungseinrichtung/Pflegefamilie ist bestrebt sicherzustellen, dass es/er/sie den Austrittsprozess nicht als neuerliche schwere Beeinträchtigung erlebt.

Wenn der/die junge Erwachsene volljährig ist, soll die Betreuungseinrichtung/Pflegefamilie weiterhin Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten anbieten.

«Es klingelt an der Tür [...], ich öffne, und da steht mein Sozialarbeiter mit den Händen voller Essen und er fragt: «Möchtest du mit mir essen?» Es war genau das, was ich gebraucht habe. [...] Er ist vorbeigekommen und blieb eine Zeit lang, ganz alleine für mich - es war ein schöner Abend und ich habe in dieser Nacht gut geschlafen.»

(Junge aus Norwegen, Code 22.01.01)

«Aber das SOS-Kinderdorf kann immer ein bisschen Trost bieten, weil wir sie nicht alleine lassen, wenn sie ausgezogen sind, und in einigen Fällen gibt ihnen die Möglichkeit zurückzukommen, sogar wenn es nur für kurze Zeit ist, die Stabilität, die sie brauchen.»

(Einrichtungsleiter aus Portugal, Code 24.07.02)

A) Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistet und bietet vor und nach Erreichen der Volljährigkeit Nachbetreuung und kontinuierliche Unterstützung. • Fördert den Kontakt zwischen dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen und seinen/ihren während der ausserfamiliären Betreuung wichtig gewordenen Personen.
Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Entwicklung und Durchführung eines individuellen Nachbetreuungsplans sicher. • Gewährleistet die Ressourcen, die für die Nachbetreuung und kontinuierliche Unterstützung nötig sind und stellt sicher, dass das Kind die Möglichkeit hat, den Kontakt mit seinem/seiner früheren Betreuer/in und den während der ausserfamiliären Betreuung persönlich wichtig gewordenen Personen.
Betreuer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Entwickelt und implementiert gemeinsam mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen den Nachbetreuungsplan. • Führt die Nachbetreuung durch, unterstützt das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n und ermöglicht den Kontakt zwischen dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen und seinen/ihre während der ausserfamiliären Betreuung wichtig gewordenen Personen.

B) Richtlinien

1. Nachbetreuung und Unterstützung basieren auf dem Nachbetreuungsplan

Die Betreuungseinrichtung und der/die Betreuer/in entwickeln und implementieren gemeinsam mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen einen Nachbetreuungsplan. Dieser Plan ist auf dem bereits existierenden Betreuungsplan aufgebaut. Die für die Errichtung eines Nachbetreuungsplans verwendeten Methoden werden im Leitbild/Konzept der Betreuungseinrichtung dargelegt.

Es ist wichtig, dass der Nachbetreuungsplan individuell gestaltet ist und den Hintergrund des Kindes/des/der jungen Erwachsenen berücksichtigt. Im Allgemeinen wird im Nachbetreuungsplan der Entwicklungsstand des Kindes/des/der jungen Erwachsenen definiert, es werden Ziele und Massnahmen gesetzt und geklärt, welche Ressourcen nötig sind, um das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n nach Verlassen der Betreuungseinrichtung zu unterstützen.

2. Nachbetreuung und Unterstützung für das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n wird sichergestellt

In Übereinstimmung mit dem Nachbetreuungsplan übernimmt der/die Betreuer/in die Nachbetreuung des Kindes/des/der jungen Erwachsenen und unterstützt es/ihn/sie, wenn gewünscht. Er/sie hat die dafür nötigen Ressourcen. Der/die Betreuer/in strebt danach, den Kontakt mit dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen aufrechtzuerhalten.

3. Das Kind/der/die junge Erwachsene hat die Möglichkeit, den Kontakt mit seinem/ihrem wichtig gewordenen Netzwerk aufrechtzuerhalten

Die ehemalige Betreuungseinrichtung stellt Ressourcen zur Verfügung, um den Kontakt zwischen dem Kind/dem/der jungen Erwachsenen und seinem/ihrem während der ausserfamiliären Betreuung relevanten emotionalen Netzwerk aufrechtzuerhalten. Der/die ehemalige Betreuer/in fördert diesen Kontakt.

C) Warnzeichen

- Es gibt keinen Nachbetreuungsplan.
- Es gibt keine Nachbetreuung und/oder Unterstützung.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene ist in die Entwicklung des Nachbetreuungsplans nicht oder nicht ausreichend involviert.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene lehnt eine Nachbetreuung und/oder Unterstützung ab.
- Der/die junge Erwachsene wird nach der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr unterstützt, obwohl er/ sie es wünscht.
- Das Kind/der/die junge Erwachsene hat nicht die Möglichkeit, den Kontakt mit seinem/ihren während der ausserfamiliären Betreuung wichtig gewordenen Netzwerk aufrechtzuerhalten.



Glossar der verwendeten Schlüsselbegriffe

Herkunftsfamilie (family of origin)

Familienmitglieder, mit denen ein Kind biologisch verwandt ist, wie z. B. die leiblichen Eltern, Geschwister oder andere Verwandte.

Betreuer/in (caregiver)

Pflegefamilienmitglied oder eine sozialpädagogische Fachperson, die das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n betreut. Damit sind sowohl Betreuer/innen in familiären Betreuungssystemen als auch in der Heimerziehung gemeint.

Betreuungseinrichtung (Care organisation)

Bezeichnet die Organisation, die für die Betreuung des/der fremd untergebrachten Kindes/jungen Erwachsenen verantwortlich ist. Die Betreuung kann durch Pflegefamilien, andere familienähnliche Betreuungsformen oder durch Kinder- und Jugendheime erfolgen.

Individueller Betreuungsplan (individual careplan)

Bezeichnet den Plan, der als Leitfaden für die individuelle physische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes dient. Er wird im Laufe des Entscheidungsfindungsprozesses erstellt und während des gesamten ausserfamiliären Betreuungsprozesses weiterentwickelt und umgesetzt. Generell definiert der Betreuungsplan den Entwicklungsstand des Kindes, setzt Ziele und Massnahmen und stellt klar, welche Ressourcen nötig sind, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu unterstützen. Für jede relevante Entscheidung, die im Laufe des ausserfamiliären Betreuung getroffen wird, dient dieser Plan als Leitfaden.

Kind (child)

Bezeichnet jeden Menschen unter 18 Jahren.

Kinder mit speziellen Bedürfnissen (children with special needs)

Kinder, die aufgrund einer psychologischen Störung, körperlichen oder geistigen Behinderung, ihres kulturellen Hintergrunds, Missbrauchsgeschichte, wegen Verwahrlosung oder aufgrund anderer Faktoren speziellen Schutz und Betreuungsmassnahmen brauchen, die von spezialisierten Betreuer(inne)n oder Therapeut(inn)en während ihrer ausserfamiliären Betreuung angeboten werden.

Kinderschutzbehörden (childprotection service)

Der Begriff bezeichnet Behörden in der Regel Vormundschaftsbehörden und Soziale Dienste, die Unterstützung und/oder Schutz für Kinder und junge Erwachsenen bzw. ihre Herkunftsfamilien zur Verfügung stellen. Diese verschiedenen Dienste informieren bzw. arrangieren Hilfeangebote im Bereich der ausserfamiliären Betreuung. Gleichzeitig tragen sie die Verantwortung für die Sicherstellung und Überwachung einer angemessenen Hilfeleistung.

Multi-professionelles Team

Ist ein Team, das dafür zuständig ist, die Gesamtentwicklung des Kindes während der Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung zu fördern. Es besteht aus Pflegefamilienmitglieder, sozialpädagogischen Fachleuten und unterstützenden fachlichen Mitarbeiter(inne)n der Betreuungseinrichtung wie Psycholog(inn)en, Sozialarbeiter(inne)n etc. oder aus unterstützenden Diensten in der Familienpflege

Junge/r Erwachsene/r

Personen, die bereits 18 Jahre oder älter sind, aber aufgrund ihrer besonderen Situation weiterhin berechtigt sind ausserfamiliär betreut zu werden.

Anhang

Referenzrahmen: UN-Konvention über die Rechte des Kindes¹

Im Jahr 1989 wurde die Konvention über die Rechte des Kindes von der UN-Generalversammlung verabschiedet und für die Ratifizierung freigegeben. Alle Länder in Europa haben die Ratifizierung durchgeführt. Durch die Ratifizierung erklärt ein Staat, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um die Bestimmungen zu implementieren und alle Kinder innerhalb seines Rechtssystems vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen. Es gibt mehrere Verwendungsmöglichkeiten für die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, drei davon sind wie folgt:

- Als gesetzliches Instrument: Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes kann eine Rolle bei der Gesetzgebung oder Rechtsprechung spielen
- Als pädagogische Botschaft
- Als sozialpolitisches Instrument

Kinderrechte sind mehr als die bloße rechtliche Position von Kindern. Es geht dabei nicht nur um Gesetze, Entscheidungen oder Regelungen. Es geht auch um die Verpflichtung von Regierungen, Kinderrechte in die Praxis umzusetzen und sie in jedem Bereich der Gesellschaft zu implementieren. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes kann auch verwendet werden, um aufzuzeigen, wo Regierungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes enthält Informationen, die auch für den Bereich der Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern von Bedeutung sind. Die pädagogische Botschaft in der Konvention findet man in den Vorgaben, die aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Kinderpsychologie stammen. Beispiele dafür sind:

- Das Wohl des Kindes (Artikel 3, Absatz 1);
- Entwicklung (Artikel 5);
- Reife, Beteiligung (Artikel 12);
- Würde (an sieben verschiedenen Stellen in der Konvention).

Diese Vorgaben in die Praxis umzusetzen ist die Aufgabe von Pädagog(inn)en, Psycholog(inn)en, aber auch von Eltern oder Betreuer(inne)n. An einigen Stellen wendet sich die Konvention direkt an Betreuer/innen, inklusive der Eltern (Artikel 3, 5, 18), an Lehrpersonal und Schulen (Artikel 28, 29) und Jugendämter/Wohlfahrtsbehörden (Artikel 3, Absatz 1 und 3).

Dieser Referenzrahmen bietet einen Überblick über jene Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die Bestimmungen beinhalten, die im Zusammenhang mit den Q4C-Standards stehen. Ein Überblick über diese Bestimmungen ist auf der Q4C-CD enthalten.

¹Dieser Referenzrahmen wurde entwickelt von: Defence for Children International The Netherlands

Bestimmungen aus den Artikeln der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die im Zusammenhang mit den Q4C-Standards stehen.

Standard 1: Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 39

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 18 (Absatz 2)

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1, 2 und 3), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 18 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 2) 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 19, 20 (Absatz 1), 39

Standard 2: Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen

Für das Kind: Artikel: 9 (Absatz 2), 12, 13, 17

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 18 (Absatz 1)

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 5, 12, 13, 17, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2 (Absatz 1), 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17

Standard 3: Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 18 (Absatz 1), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel 2, 3 (Absatz 1 und 3), 5, 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Standard 4: Geschwister werden gemeinsam betreut

Artikel 16

Standard 5: Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 19, 20 (Absatz 1 und 3), 39

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 18 (Absatz 1), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 5, 6 (Absatz 2), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 39

Standard 6: Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 19, 20 (Absatz 1 und 3), 23 (Absatz 1), 25, 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 25, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 25, 39

Standard 7: Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und sein ursprüngliches soziales Umfeld

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 8, 19, 20 (Absatz 1 und 3), 23 (Absatz 1), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1), 8, 6 (Absatz 2), 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: 3 (Absatz 1), 6 (Absatz 2), 8, 20 (Absatz 3), 23 (Absatz 1), 39

Standard 8: Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt

Für das Kind: Artikel: 9 (Absatz 3), 20 (Absatz 3)

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 3), 18 (Absatz 1 und 2)

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 3), 18 (Absatz 2), 20 (Absatz 3)

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 3), 18 (Absatz 2), 20 (Absatz 3)

Standard 9: Die Betreuer/innen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1), 2, 3, 6 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 23 (Absatz 1), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 3 (Absatz 3), 39, 23 (Absatz 1)

Standard 10: Die Beziehung des/der Betreuer(s)/in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt

Für das Kind: Artikel: 23 (Absatz 1), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1), 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1), 39

Standard 11: Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben

Für das Kind: Artikel: 9 (Absatz 2), 12, 13, 17

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: 2, 3 (Absatz 1), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17

Standard 12: Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 15, 20 (Absatz 1), 26, 27, 28, 31

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 15, 23 (Absatz 1), 25, 26, 27, 28, 31, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 6 (Absatz 2), 3 (Absatz 1), 11 (Absatz 1), 15, 23 (Absatz 1), 25, 26, 27, 28, 31, 39

Standard 13: Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1, 2 und 3), 6 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 2, 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 23 (Absatz 1, 2 und 3), 39

Standard 14: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 19, 20 (Absatz 1), 26, 28, 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 26, 28, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 26, 28, 39

Standard 15: Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1, 2 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 19, 20 (Absatz 1), 25, 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 26, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 17, 26, 39

Standard 16: Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 16, 17, 19, 20 (Absatz 1), 23 (Absatz 1), 39

Für die Eltern: Artikel: 5, 17, 3 (Absatz 1), 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 16, 18 (Absatz 1 und 2)

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 16, 17, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 3 (Absatz 1 und 3), 5, 6 (Absatz 2), 9 (Absatz 2), 12, 13, 16, 17, 39

Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 5, 6 (Absatz 2), 18 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 26, 39

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 18 (Absatz 2), 39, 23 (Absatz 1), 26

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 39, 23 (Absatz 1), 26

Standard 18: Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt

Für das Kind: Artikel: 3 (Absatz 1 und 2), 6 (Absatz 2), 19, 20 (Absatz 1), 26, 39

Für die Eltern: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6, 18 (Absatz 1 und 2), 26

Für die Kinderschutzbehörde oder die Betreuungseinrichtungen: Artikel: 3 (Absatz 1), 5, 6 (Absatz 2), 18 (Absatz 2), 23 (Absatz 1), 26, 39

Für die verantwortliche Person oder den/die Betreuer/in: 3 (Absatz 1), 5, 6, 23 (Absatz 1), 26, 39

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

Durch Resolution 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 verabschiedet und hinsichtlich Unterschrift, Ratifizierung und Beitritt freigegeben.

In Kraft getreten am 2. September 1990 gemäss Artikel 49.

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1992

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997.

In Kraft getreten am 26. März 1997

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens - in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. Novem-

ber 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, 'das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf',

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seine Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe, zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern, misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht

aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Massnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a. die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b. die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c. die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d. die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e. die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2. Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

2. Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a. stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b. erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c. stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d. treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

- e. fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nicht-staatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Infor-

mationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um

- a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse
- f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e. Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes, darauf gerichtet sein muss,
 - a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, - und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a. ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b. eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c. angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a. dass kein Kind der Folter Oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b. dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c. dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen;

d. dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer ,anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

- I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- III) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen Oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- IV) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen Oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen Oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Massnahmen. durch eine zuständige übergeordnete Behörde Oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden. und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Massnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt. werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4. Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung' zu beschliessenden Bedingungen.

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a. innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b. danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

- a. haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonder-Organisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und

- andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b. übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen. Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
 - c. kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
 - d. kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- Oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaat-

ten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist

3. Tritt eine Änderung in Kraft so ist sie für die Vertragsstaaten die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Präsentation der Partnerorganisationen von Quality4Children

FICE

Oberstes Bestreben der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) ist es, überall in der Welt zur Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen beizutragen.

Die FICE:

- respektiert die Individualität von Kindern, jungen Erwachsenen und deren Familien. Sie wird deshalb nie versuchen, sie zur Anpassung an vorgegebene Normen zu zwingen.
- betrachtet die Familie als die soziale Struktur, in der Kinder aufwachsen sollen. Deshalb ist sie bemüht, diese in ihrer erzieherischen Arbeit zu unterstützen.
- setzt sich dafür ein, dass jene Kinder und junge Erwachsene, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können, bestmögliche erzieherische Hilfe bekommen.
- sucht nach individuellen Lösungen, die den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes oder jungen Erwachsenen gerecht werden.
- fördert die Weiterentwicklung erzieherischer Hilfen durch Forschung und innovative Lösungsansätze.
- orientiert ihre Arbeit an der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
- achtet auf strengste Neutralität in politischer und religiöser Hinsicht.
- schätzt Diversität und lehnt jede Diskriminierung nach ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung oder sozialer Herkunft ab.

Um diese Ziele zu erreichen:

- wirkt FICE-International über ihre Nationalsektionen, deren Mitglieder in Einrichtungen für Kinder und junge Erwachsene arbeiten oder als Berater/innen bzw. Ausbilder/innen in solchen Einrichtungen tätig sind.
- unterstützt FICE-International ihre nationalen Mitgliedsorganisationen durch die Schaffung von Möglichkeiten zum Gedankenaustausch.
- organisiert FICE-International im Zweijahresrhythmus internationale Kongresse.
- unterstützt FICE-International Projekte zum Aufbau internationaler Kontakte zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und deren Betreuer(inne)n wie z.B. die Balkan Friendship Camps.
- fördert FICE-International den internationalen Austausch von Erzieher(inne)n und/oder Kindern und jungen Erwachsenen.
- bietet FICE-International erfahrenen Erzieher(inne)n ein Professional Exchange Programme an.
- organisiert FICE-International internationale Seminare, Workshops und Arbeitstagungen zu fachspezifischen Themen.
- berät sich FICE-International mit der UNESCO, der Europäischen Union, dem Europarat, dem ECOSOC und anderen internationalen Organisationen.
- bietet FICE-International über ihre Website (www.fice-inter.org) Möglichkeit zu Information, Gedankenaustausch und länderübergreifender Zusammenarbeit.
- trägt FICE-International durch ihre Publikationen zur Verbreitung neuer Ideen und Forschungsergebnisse bei.

IFCO

Die International Foster Care Organisation (IFCO) ist die einzige internationale Organisation, die sich ausschliesslich der Förderung und der Unterstützung von familiärer Unterbringung und Pflegeeltern weltweit widmet. Die IFCO wurde 1981 in Oxford (GB) als eine Plattform für den Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen zwischen allen Organisationen für Pflegeunterbringung und Pflegeeltern weltweit gegründet. In den 25 Jahren seit ihrer Entstehung hat die IFCO bewiesen, dass sie auf der ganzen Welt grossen Einfluss auf die Entwicklung der familiären Unterbringung hat. Die IFCO organisiert regionale Netzwerke, internationale Konferenzen und Ausbildungsprogramme, gibt ein Magazin und einen Newsletter heraus und hat eine Informationswebseite. Die IFCO legt grossen Wert auf die Mitarbeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf allen Ebenen und in alle Aktivitäten involviert sind.

Die IFCO hat Mitglieder in über 60 Ländern. Neben der Verpflichtung, qualitativ hochwertige Dienste für die zahlreichen Mitglieder der Basis zu bieten, hat die Organisation in den letzten Jahren eine starke projektbezogene Komponente entwickelt, die vom Hauptsitz in Den Haag koordiniert wird. Durch ihre Mitglieder und Partnerorganisationen und durch das Projekt «work», bietet die IFCO Beratung und Unterstützung für die Entwicklung von Pflegeelterndiensten in vielen Teilen der Welt. Beratung wird immer in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Land und den Partnern in der Region durchgeführt. Ein internationaler Expert(inn)enpool steht für kurzfristige Expertisen in solchen Projekten zur Verfügung.

Weitere Informationen über die IFCO gibt es auf der Webseite www.ifco.info oder über den Sitz in Den Haag, Niederlande.

SOS-Kinderdorf

Das erste SOS-Kinderdorf wurde 1949 von Hermann Gmeiner in Imst, Österreich, gegründet. Gmeiners Anliegen war es, in Not geratenen Kindern zu helfen - Kindern, die durch den Zweiten Weltkrieg ihr Zuhause, ihre Sicherheit und ihre Familie verloren hatten.

Heute ist SOS-Kinderdorf International die Dachorganisation für über 130 nationale SOS-Kinderdorf-Vereine weltweit. Die Organisation bietet familiäre und sozialpädagogische Betreuung für Kinder, die ihre Eltern verloren haben oder nicht bei ihnen aufwachsen können. Sie unterstützt auch gefährdete Kinder und ihre Familien durch Programme, die die Stärkung ihrer Fähigkeiten, die Sicherstellung des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen, sowie medizinische, pädagogische und psychosoziale Unterstützung zum Ziel haben.

SOS-Kinderdorf arbeitet im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und tritt für diese Rechte auf der ganzen Welt ein. Die Organisation hat Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und ist Mitglied der Child Rights Action Group zur Unterstützung der EU-Kinderrechtsstrategie.

Weitere Informationen über SOS-Kinderdorf gibt es auf den Webseiten www.sos-kinderdorf.at und www.sos-kinderdorfinternational.org.

Impressum

Responsible for content:	Quality4Children Eine Initiative von FICE, IFCO und SOS Kinderdorf Hermann Gmeiner Str. 51 A-6010 Innsbruck Austria Telefon: +43-512-3316-0 Fax: +43-512-3316-5686 Email: quality4children@sos-kd.org www.quality4children.info	
Projektleiter:	Werner Hilweg Christian Posch	
Projektkoordination:	Oscar Germes Castro Mai Nguyen-Feichtner	
Jugendliche bei Q4C:	Svein Even Borgen (NO) Sandra Bürger (AT) Judith Johansen (NO) Kersti Kukk (EE) Alexandar Milanov (BG) Ingrida Peculyte (LT)	Helen Rid (AT) Amalia Serban (RO) Emmanuel Sherwin (IE) Rinske van Sloten (NL) Odd Eigil Spørck (NO) Johann Weissensteiner (AT)
Steuerungsgruppe:	Sandra Bürger Else Dugstad Chris Gardiner Oscar Germes Castro Werner Hilweg Janneke Holwerda-Kuipers Mai Nguyen-Feichtner	Monika Niederle Christian Posch Ivanka Shalapatova Emmanuel Sherwin Bettina Terp Bep van Sloten Rinske van Sloten

Nationale KoordinatorInnen: Carola Bengtsson (SE)
 Francesco Colizzi (IT)
 Kurt De Backer (BE)
 Maria Dantcheva (BG)
 Carmen Delgado (ES)
 Tanja Gregorec (SI)
 Bragi Gudbrandsson (IS)
 Sabine Hartig (DE)
 Søren Hegstrup (DK)
 Keith Henderson (IE)
 Maria Herczog (HU)
 Emine Insay (Nord Zypern)
 Dale Kabasinskaite (LT)
 Günsiray Koçun (TR)
 Michel Krier (LU)

Ryszard Kucha (PL)
 Anne Marie Le Tourneau (GB)
 Irena Liepina (LV)
 Juha Luomala (FI)
 Michaela Marksova-Tominova (CZ)
 Slavenka Martinović (HR)
 Elmet Puhm (EE)
 John Rolé (MT)
 Isabel Rufino (PT)
 Daniela Serban (RO)
 Stergios Sifnios (GR)
 Katerina Slesingerova (CZ)
 Annegret Wigger (CH)
 Daniela Žilinčíková (SK)

KorrekturleserInnen: Kathrin Bielowski
 Christine Davey
 Markus Claus Egger

Beatrix Fleischmann
 Thomas Harvey Timlin

Feedback Partner: Véronique Lerch
 Kélig Puyet
 Elisabeth Ullmann

Raluca Verweijen-Slamnescu
 Annegret Wigger

Referenzrahmen: Defence for Children International The Netherlands

Schutzgebühr Fr. 10.-



Quality4Children Schweiz**Beteiligte Organisationen:**

FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Soziale FHS SG Arbeit (www.fhsg.ch)



FICE Schweiz (www.fice.ch)



Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (www.integras.ch)



Pflegekinder-Aktion Schweiz, Fachstelle Pflegekinderwesen (www.pflegekinder.ch)

Projektgruppe Schweiz:

Peter Grossniklaus
Barbara Raulf
Annegret Wigger (Nationale Koordinatorin)

Barbara Heuberger
Rolf Widmer

Übersetzung:

Annegret Wigger

Redaktion:

Peter Grossniklaus und Barbara Heuberger

Kontaktadressen:

Quality4Children Schweiz
Peter Grossniklaus
PFLIEGKINDER-AKTION SCHWEIZ, Fachstelle Pflegekinderwesen
Bederstr. 105a
8002 Zürich
Tel. 044 205 50 40
info@quality4children.ch
www.quality4children.ch

Quality4Children International
Annegret Wigger
FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Institut für Soziale Arbeit,
Industriestrasse 35
9401 Rorschach
Tel. 071 844 48 82
annegret.wigger@fhsg.ch

Druck:

ROPRESS, Zürich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mit freundlicher Unterstützung durch



PFLEGEKINDER-AKTION
SCHWEIZ

 **FHS St.Gallen**
Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



FICE

INTEGRAS